



STEUERINFORMATIONEN

INFORMATIONS FISCALES

INFORMAZIONI FISCALI

INFURMAZIUNS FISCALAS

herausgegeben von der Schweiz. Steuerkonferenz SSK
Vereinigung der schweizerischen Steuerbehörden

éditées par la Conférence suisse des impôts CSI
Union des autorités fiscales suisses

edite della Conferenza svizzera delle imposte CSI
Associazione autorità fiscali svizzere

edidas da la Conferenza fiscalas svizra CFS
Associazion da las autoritads fiscalas svizras

E Steuerbegriffe

**Bezugsverfahren
November 2021**

Bezugsverfahren bei den direkten Steuern

Autor:

Team Dokumentation
und Steuerinformation
Eidg. Steuerverwaltung

Auteur:

Team documentation
et information fiscale
Administration fédérale
des contributions

Autore:

Team documentazione
e informazione fiscale
Amministrazione federale
delle contribuzioni

Autur:

Team documentaziun
e informaziun fiscalas
Administraziun federala
da taglia

Eigerstrasse 65
CH-3003 Bern

email: ist@estv.admin.ch
Internet: www.estv.admin.ch

(Stand der Gesetzgebung: 1. Januar 2021)

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG.....	1
2	BEZUGSBEHÖRDEN UND BEZUGSVERFAHREN.....	3
2.1	Bezugsbehörden.....	3
2.1.1	Direkte Bundessteuer.....	3
2.1.2	Kantonale und kommunale Steuern.....	4
2.2	Bezugsverfahren.....	5
3	FÄLLIGKEIT DER STEUER UND ZAHLUNGSFRISTEN.....	7
3.1	Fälligkeit der Steuer.....	7
3.1.1	Direkte Bundessteuer.....	7
3.1.2	Kantonale und kommunale Steuern.....	8
3.2	Zahlungsfristen.....	9
4	ZINSKATEGORIEN.....	11
4.1	Vergütungszins.....	11
4.1.1	Allgemeines.....	11
4.1.2	Zinssätze und Erstattungsweise.....	12
4.2	Skonto.....	13
4.2.1	Allgemeines.....	13
4.2.2	Skontosätze und Erstattungsweise.....	13
4.3	Rückerstattungszins.....	14
4.3.1	Allgemeines.....	14
4.3.2	Zinssätze und Erstattungsweise.....	15
4.4	Ausgleichszins.....	16
4.4.1	Allgemeines.....	16
4.4.2	Zinssätze und Erstattungsweise.....	16
4.5	Verzugszins und Zuschläge.....	19
4.5.1	Allgemeines.....	19
4.5.2	Verzugszins auf Bundesebene.....	19
4.5.3	Verzugszinsen auf kantonaler Ebene.....	20
5	MAHNUNG UND BETREIBUNG.....	21
5.1	Mahnung.....	21
5.2	Betreibung.....	22
6	ZAHLUNGSERLEICHTERUNGEN.....	23

7	ERLASS DER STEUERSCHULD	25
7.1	Gründe für einen Steuererlass.....	25
7.2	Form des Erlassgesuchs und Erlassentscheid	26
7.2.1	Direkte Bundessteuer	26
7.2.2	Kantonale und kommunale Steuern.....	27
7.3	Kosten	28
7.4	Rechtsmittel	29
8	SICHERUNG DER STEUERFORDERUNG	31
8.1	Sicherstellung	31
8.1.1	Direkte Bundessteuer	31
8.1.2	Kantonale und kommunale Steuern.....	32
8.2	Arrest (Beschlagnahme).....	32
9	NACHTRÄGLICHE KORREKTUR DER STEUER- RECHNUNG	34
9.1	Rückforderung zu viel bezahlter Steuern	34
9.2	Berichtigung von Rechnungsfehlern und Schreibversehen	35
10	BEZUGSVERJÄHRUNG	37
11	ANHANG	39

Abkürzungen

BGer	=	Bundesgericht
BGE	=	Bundesgerichtsentscheid
BGG	=	Bundesgesetz über das Bundesgericht
DBG	=	Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer
dBSt	=	direkte Bundessteuer
EFD	=	Eidgenössisches Finanzdepartement
SchKG	=	Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs
Steuererlassverordnung	=	Verordnung des EFD über die Behandlung von Gesuchen um Erlass der direkten Bundessteuer
StHG	=	Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden
VO	=	Verordnung des EFD über Fälligkeit und Verzinsung der direkten Bundessteuer

Kantone

AG	=	Aargau	NW	=	Nidwalden
AI	=	Appenzell Innerrhoden	OW	=	Obwalden
AR	=	Appenzell Ausserrhoden	SG	=	St. Gallen
BE	=	Bern	SH	=	Schaffhausen
BL	=	Basel-Landschaft	SO	=	Solothurn
BS	=	Basel-Stadt	SZ	=	Schwyz
FR	=	Freiburg	TG	=	Thurgau
GE	=	Genf	TI	=	Tessin
GL	=	Glarus	UR	=	Uri
GR	=	Graubünden	VD	=	Waadt
JU	=	Jura	VS	=	Wallis
LU	=	Luzern	ZG	=	Zug
NE	=	Neuenburg	ZH	=	Zürich

1 EINLEITUNG

Dieser Artikel stellt die Fortsetzung des Artikels «Veranlagungsverfahren bei den direkten Steuern» dar (vgl. Dossier [Steuerinformationen](#), Register E). Wie dieser setzt sich auch der vorliegende Beitrag **nur** mit den **direkten Steuern** auseinander, d.h. hauptsächlich mit den Steuern auf Einkommen und Vermögen bzw. auf Gewinn und Kapital. Die Verbrauchs- und Aufwandsteuern bleiben unberücksichtigt.

In seinen Grundzügen ist der Artikel für alle direkten Steuern gültig. Besonders betrachtet werden nachfolgend der Bezug der Einkommens- und Vermögenssteuern natürlicher Personen sowie der Gewinn- und Kapitalsteuern juristischer Personen. Diese Steuern werden **periodisch erhoben**. Ihre Erhebung richtet sich nach einer bestimmten Zeitspanne aus, nämlich der **Steuerperiode**, die den Zeitraum begrenzt, für welchen die Steuer geschuldet ist.

Betreffend Veranlagung muss auch die **Bemessungsperiode** berücksichtigt werden, während der das massgebende Einkommen bzw. der massgebende Gewinn erzielt wird.

Bund und Kantone erfassen die steuerbaren Einkünfte nach der die **Postnumerando-Methode** (auch **Gegenwartsbesteuerung** genannt).

Weil die Steuerperiode mit der Bemessungsperiode übereinstimmt, kann die Steuer erst dann definitiv veranlagt werden, wenn die Steuerperiode abgelaufen ist. Erst dann lässt sich mit Bestimmtheit das der Steuer unterliegende Jahreseinkommen feststellen.

Die Veranlagung findet also hinterher statt, und die geschuldete Steuer kann erst zu Beginn des folgenden Jahres berechnet werden. Daher wird die Methode «postnumerando» genannt.

Im Allgemeinen werden die oben genannten Steuern **jedes Jahr** aufgrund einer **Steuererklärung** veranlagt, welche die Steuerpflichtigen bei der Steuerbehörde einzureichen haben.

2021	2022
<i>Steuerperiode Bemessungsperiode Erhebung provisorischer Ratenrechnungen</i>	<i>Steuererklärung Veranlagung und Schlussrechnung</i>

Beispiel:

Die Steuererklärung für das Steuerjahr 2021 wird vom Steuerpflichtigen im Jahr 2022 ausgefüllt. Das Veranlagungsverfahren (Einreichen der Steuererklärung und Festsetzen von Steuerfaktoren und Steuerbetrag) kann erst nach Ablauf der Steuerperiode, also 2022, stattfinden.

Der Steuerpflichtige bezahlt folglich 2022 die für das Jahr 2021 definitiv geschuldete Steuer (bzw. die Differenz zwischen den schon geleisteten Akonto-Zahlungen und dem definitiv geschuldeten Betrag), die anhand des im Jahr 2021 effektiv erzielten Einkommens berechnet wird.

In allen Kantonen ausser BS¹ findet schon während des Steuerjahrs ein provisorischer Steuerbezug statt. Nach der definitiven Veranlagung im nächsten Jahr erfolgt gegebenenfalls eine Korrektur. Entweder erhält die steuerpflichtige Person eine neue Rechnung für den noch zu bezahlenden Saldo oder der zu viel erhobene Betrag wird ihr zurückerstattet. Da es sich meistens um unbedeutende Summen handelt, können ihr diese auch gutgeschrieben und auf die nächste Steuerperiode übertragen werden.

Für die direkte Bundessteuer (dBSt) gilt ein spezielles System. Die provisorische Steuerrechnung muss spätestens am 31. März des dem Steuerjahr folgenden Jahres bezahlt werden. Die definitive Veranlagung findet zu einem späteren Zeitpunkt statt.

Bemerkung zur Veranlagung:

Sowohl auf Bundesebene wie auch in den Kantonen erfolgt die definitive Veranlagung in den meisten Fällen im der Steuerperiode nachfolgenden Jahr (also demjenigen, in dem die Steuererklärung ausgefüllt wird). Einige Veranlagungen bleiben wegen ihrer Komplexität und ihrem Umfang (auch in Streitfällen wie Einsprache, Rekurs, verspäteter Einreichung der Steuererklärung, Strafverfahren bei Steuerhinterziehung usw.) länger provisorisch und werden erst zu einem späteren Zeitpunkt definitiv bzw. rechtskräftig.

¹ Im Kanton BS findet kein provisorischer Bezug statt. Es besteht aber die Möglichkeit der freiwilligen Vorauszahlung.

2 BEZUGSBEHÖRDEN UND BEZUGSVERFAHREN

2.1 Bezugsbehörden

Für die Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen führt oft dieselbe Stelle, welche die Veranlagung der Steuern vorgenommen hat, auch den Bezug der Steuern durch. Gleiches gilt meistens für die Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen.

In den Kantonen BE und TI erfolgt der Bezug der Steuern hingegen durch eine separate Stelle. In den Kantonen ZH, LU, UR, SZ und TG führt in der Regel der Kanton die Veranlagung durch und die Gemeinden beziehen die Steuern. Im Kanton Aargau führen die Gemeinden die Veranlagung der dBSt der natürlichen Personen durch und der Kanton bezieht die Steuern.

Die Frage nach der Bezugsstelle ergibt sich aus der föderalistischen Struktur des Steuerwesens, d.h. der **Koexistenz der ursprünglichen Steuerhoheit** von Bund und Kantonen und der delegierten Steuerhoheit der Gemeinden.

Da jede dieser Körperschaften das Recht hat, Steuern zu erheben, ist zu bestimmen, welche Behörde den Bezug der dBSt, der Kantonssteuer (manchmal auch Staatssteuer genannt) und der Gemeindesteuer durchführt.

Das [Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 \(StHG\)](#) regelt zwar die zeitliche Bemessung der Steuern ([Art. 129 Abs. 2](#) der [Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 \[BV\]](#) i.V.m. [Art. 15–19 StHG](#) für natürliche Personen und [Art. 31 StHG](#) für juristische Personen). Beim Steuerbezug der Kantons- und Gemeindesteuern verfügen die Kantone aber über einen grossen Spielraum, da das StHG diesen Bereich mit Ausnahme von [Art. 78 StHG](#) zum Arrest (vgl. *Ziffer 8.2* und dazugehörige *Fussnote 25*) nicht regelt. Somit können nachfolgend neben Hinweisen zu den kantonalen Steuergesetzen nur die einschlägigen Bestimmungen des DBG zum Steuerbezug angeführt werden.

2.1.1 Direkte Bundessteuer

Die von den natürlichen Personen erhobene dBSt beschränkt sich auf das Einkommen. Die juristischen Personen hingegen sind in der Regel einer Gewinnsteuer unterstellt. Die Steuer wird jährlich **durch die Kantone veranlagt und erhoben**, unter Aufsicht und für die Rechnung des Bundes.

Die Kantone liefern dem Bund 78,8 % der bei ihnen eingegangenen Steuerbeträge, Bussen sowie Zinsen ab ([Art. 196 Abs. 1](#) des [Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 \[DBG\]](#)). Der Kantonsanteil beträgt somit 21,2 % (Höhe der Anteile seit 1. Januar 2020).

Die von den natürlichen Personen geschuldete Steuer wird in der Regel jährlich aufgrund des während des Steuerjahrs effektiv erzielten Einkommens veranlagt und erhoben. Die Gewinnsteuer der juristischen Personen wird für jede Steuerperiode – sie entspricht dem Geschäftsjahr ([Art. 79 Abs. 2 DBG](#)) – festgelegt.

Die dBSt wird immer durch den für die Veranlagung zuständigen Kanton bezogen. Dies ist derjenige Kanton, in welchem die steuerpflichtige Person am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht

ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt, ihren Sitz oder ihre tatsächliche Verwaltung hat.² Dies gilt auch dann, wenn die steuerpflichtige Person während des Steuerjahrs ihren Wohnsitz oder Sitz in einen anderen Kanton verlegt hat ([Art. 160](#) sowie [Art. 105 Abs. 1 und 3 DBG](#)).

In den meisten Kantonen wird die dBSt durch eine kantonale Stelle bezogen, und zwar durch die kantonale Steuerverwaltung, die Staatskasse oder auch die Finanzverwaltung.

Einzige Ausnahmen bilden die Kantone BE (wo die Steuern durch die fünf dezentralen Inkassostellen der kantonalen Steuerverwaltung und die Städte Bern, Biel und Thun bezogen werden) sowie LU, UR und SG (wo die dBSt direkt durch die Wohngemeinde der Steuerpflichtigen bezogen wird).

Für die Erhebung der **Quellensteuer** bei Arbeitnehmern ohne Niederlassungsbewilligung, die in der Schweiz jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, liegt die Zuständigkeit beim Kanton bzw. bei der Gemeinde, wo der Arbeitnehmer bei Fälligkeit der steuerbaren Leistung (i.d.R. am Zahltag) seinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hat ([Art. 107 Abs. 1 Bst. a DBG](#)).

2.1.2 Kantonale und kommunale Steuern

Bei den kantonalen und kommunalen Steuern ist die Organisation der Bezugsbehörden je nach Kanton sehr unterschiedlich geregelt. Hier erfolgt der Steuerbezug teils durch eine zentrale kantonale Stelle, teils durch die Wohnsitzgemeinde. Es kommt auch vor, dass die Kantonssteuer durch den Kanton und die Gemeindesteuer durch die Gemeinden bezogen wird.

Ohne auf Besonderheiten des Bezugs anderer direkter Steuern wie Kirchensteuern, Erbschafts- und Schenkungssteuern, Grundstückgewinnsteuern usw. einzugehen, lassen sich folgende Strukturen unterscheiden:

- Die Staats- und Gemeindesteuern werden durch eine zentrale kantonale Stelle (kantonale Steuerverwaltung, Staatskasse usw.) bezogen: OW, NW, GL, ZG, AR, AI, GE und JU.
- Die Staats- und Gemeindesteuern werden einheitlich durch die Wohnsitzgemeinden bezogen: ZH und LU;
dito, aber die Gemeinden beziehen nur die periodischen Kantons-, Bezirks-, Gemeinde- und Kirchgemeindesteuern sowie die damit in Zusammenhang stehenden Nachsteuern, Bussen bei Steuerhinterziehung und Kosten. Die übrigen Steuern, Nachsteuern, Bussen und Kosten werden durch den Kanton bezogen: SZ.
- Die Staatssteuern werden durch eine kantonale Stelle, die Gemeindesteuern durch die Gemeinden erhoben: GR und VS;
 - dito, die Gemeinden können jedoch den Bezug der Steuern dem Kanton übertragen: FR, SO, BL und TI;
 - dito, die Gemeinden können jedoch den Bezug der Steuern dem Kanton übertragen, wobei die Stadt Basel keine Gemeindesteuern erhebt und die Gemeinde Riehen einen Teil der Gemeindesteuern (darunter auch die Einkommenssteuern) selber bezieht und die Gemeinde Bettingen den Bezug der Gemeindesteuern dem Kanton übertragen hat: BS;

² Siehe den Artikel «Veranlagungsverfahren bei den direkten Steuern» im Dossier [Steuerinformationen](#), Register E.

- dito, aber die Steuer auf Kapitaleistungen aus Vorsorge sowie die Steuer auf Liquidationsgewinnen werden ausschliesslich durch die kantonale Steuerverwaltung bezogen (mit anschliessender Aufteilung auf die betreffenden Gemeinden): SO.
- Andere Systeme:
 - Die kantonale Steuerverwaltung bezieht die Steuern der juristischen Personen (in SH und AG auch die Quellensteuer), die Steuern der natürlichen Personen werden durch die Gemeinden erhoben: SH, SG, AG und TG.
 - Die Steuern von Kanton und Gemeinden (inkl. Kirchensteuer) werden durch fünf kantonale dezentrale Inkassostellen der kantonalen Steuerverwaltung bezogen, in den Städten Bern, Biel und Thun jedoch durch die Gemeindebehörden. Die fachliche Koordination der Inkassostellen obliegt der zentralen Abteilung Bezug: BE.
 - Das Amt für Finanzen bezieht die Steuern der juristischen Personen und der Quellensteuern, die Steuern der natürlichen Personen werden durch die Gemeinden bezogen: UR.
 - Die Steuern der juristischen Personen werden ausschliesslich vom kantonalen Steueramt für juristische Personen erhoben. Bei den natürlichen Personen werden die kantonalen Steuern von einer kantonalen Behörde und die kommunalen Steuern im Prinzip von den Gemeinden erhoben. Die Gemeinden können jedoch den Bezug dem Kanton überlassen; davon macht die grosse Mehrheit der Gemeinden Gebrauch (mehr als 95 % der Steuerpflichtigen): VD.
 - Der Bezug erfolgt mit einer einzigen Rechnung für den gesamten Kanton durch die kantonale Bezugsbehörde: NE.

2.2 Bezugsverfahren

Das Verfahren des Steuerbezugs wird durch die Zahlungsaufforderung, d.h. den Versand der Steuerrechnungen eröffnet. Gleichzeitig werden den Steuerpflichtigen Einzahlungsscheine zur Entrichtung des geschuldeten Steuerbetrags zugestellt.

Da der genau geschuldete Steuerbetrag erst im folgenden Jahr, nach Einreichen der Steuererklärung, bestimmt werden kann, sind in der Regel die **für das laufende Jahr** geschuldeten Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen sowie die Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen Gegenstand von **provisorischen Rechnungen**. Diese werden aufgrund der Veranlagung des Vorjahres, des Steuerbetrags des Vorjahres oder des voraussichtlich gemäss Angaben des Steuerpflichtigen geschuldeten Steuerbetrags berechnet.

Das DBG legt den Zeitpunkt der Zustellung der Steuerrechnungen nicht ausdrücklich fest. Die Steuerpflichtigen müssen jedoch spätestens zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Steuer (jeweils der 1. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres) im Besitz einer Steuerrechnung sein. Die provisorische Rechnung stützt sich gemäss [Art. 162 Abs. 1 DBG](#) auf die bereits eingereichte, aber noch nicht bearbeitete aktuelle Steuererklärung, die Steuerfaktoren der letzten Veranlagung oder den mutmasslich geschuldeten Betrag.

Nur die Steuergesetzgebung der Kantone SZ, OW, ZG, SH und GR enthalten zeitliche Vorgaben für den Versand der (provisorischen) Steuerrechnungen:

- 1. Juni: SZ;

- Ende Mai: OW und SH;
- 30. Juni: ZG;
- Einkommens- und Vermögenssteuern grundsätzlich im Januar des dem Steuerjahr folgenden Jahres und die Gewinn- und Kapitalsteuern spätestens 3 Monate nach Ende des Geschäftsjahres: GR.

Alle anderen Kantone kennen diesbezüglich keine speziellen Bestimmungen. Die Rechnungen werden den Steuerpflichtigen grundsätzlich zu einem bestimmten Zeitpunkt zugestellt, der von Jahr zu Jahr variieren kann.

Bei der dBSt sowie den kantonalen und kommunalen Steuern folgt auf die provisorischen Ratenrechnungen eine **Schlussrechnung**, welche den Steuerpflichtigen einen allfälligen Saldo aufzeigt (Differenz zwischen dem insgesamt schon bezahlten provisorischen Betrag und der effektiv geschuldeten Steuer für das betreffende Steuerjahr). Diese Abrechnung wird ihnen frühestens während des auf das Steuerjahr **folgenden Jahres** zugestellt (nach Prüfung der Steuererklärung und Abschluss der definitiven Veranlagung).

Ausnahmen gibt es bei **Beendigung der Steuerpflicht** während der laufenden Steuerperiode (Wegzug ins Ausland, Tod). Dies löst eine sofortige Rechnungsstellung aus.

Wie schon erwähnt, kennt der Kanton BS keine provisorische Steuererhebung während des Steuerjahres.

3 FÄLLIGKEIT DER STEUER UND ZAHLUNGSFRISTEN

Sowohl für die dBSt wie auch für die Kantons- und Gemeindesteuern werden Fälligkeitstermine festgelegt. Meistens ist mit diesen Terminen auch eine Zahlungsfrist verbunden.

3.1 Fälligkeit der Steuer

3.1.1 Direkte Bundessteuer

Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) bestimmt betreffend die dBSt für jede Steuerperiode durch Verordnung:

- den allgemeinen Fälligkeitstermin der Steuer ([Art. 161 Abs. 1 DBG](#));
- den Vergütungszins für vor dem Fälligkeitstermin entrichtete Zahlungen (*vgl. Ziffer 4.1*);
- den Rückerstattungszins für zu viel bezahlte Beträge (*vgl. Ziffer 4.3*); sowie
- den Verzugszins für den gegenteiligen Fall (*vgl. Ziffer 4.5*).

Alle diese Bestimmungen sind in der [Verordnung des EFD über Fälligkeit und Verzinsung der direkten Bundessteuer vom 10. Dezember 1992](#) enthalten (nachstehend mit VO abgekürzt).

Bemerkung:

Das EFD legt auf den 1. Januar 2022 mit der [Verordnung des EFD vom 25. Juni 2021 über die Verzugs- und die Vergütungszinssätze auf Abgaben und Steuern \(Zinssatzverordnung EFD\)](#) für bestimmte vom Bund erhobene Abgaben und Steuern die Zinssätze für die Verzugszinsen und Vergütungszinsen einheitlich fest (u.a. für die Stempelabgaben, die Mehrwertsteuer, die Verrechnungssteuer und insbesondere auch für die dBSt). Die Zinssätze für diese Steuern werden für jedes Kalenderjahr festgelegt und im Anhang zur Zinssatzverordnung EFD angeführt. Die oben erwähnte Verordnung des EFD über die Fälligkeit und Verzinsung der direkten Bundessteuer wird im Übrigen beibehalten, wobei für die Zinssätze neu auf die Zinssatzverordnung EFD verwiesen wird.

In der Regel wird der allgemeine Fälligkeitstermin auf den **1. März** des dem Steuerjahr folgenden Jahres festgesetzt. Der Fälligkeitstermin gilt auch, wenn die steuerpflichtige Person bisher lediglich eine provisorische Rechnung erhalten hat oder wenn sie gegen die Veranlagung Einsprache oder Beschwerde erhoben hat ([Art. 161 Abs. 5 DBG](#)).

Da der allgemeine Fälligkeitstermin in den Zeitraum fällt, in welchem die Steuererklärung auszufüllen ist, muss die geschuldete dBSt auch provisorisch in Rechnung gestellt werden. Die definitive Rechnung wird einige Monate später oder im folgenden Jahr verschickt, sobald die definitive Veranlagung feststeht ([Art. 162 DBG](#)).

Die Kantone können aber von der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) auf Antrag hin auch ermächtigt werden, die dBSt **ratenweise im Voraus** zu beziehen ([Art. 161 Abs. 1 DBG](#) i.V.m. [Art. 2 Abs. 1 VO](#)). In diesem Fall wird ein Vergütungszins gewährt (*vgl. Ziffer 4.1*).

Im Kanton VD können die Steuerpflichtigen von dieser Möglichkeit Gebrauch machen. Der Kanton FR erlaubt die Begleichung der dBSt mit sechs freiwilligen Anzahlungen; im Weiteren bietet der Kanton

GE die Möglichkeit (d.h. ohne Verpflichtung), die dBSSt mittels der zehn kantonalen und kommunalen Ratenrechnungen von Februar bis November zu begleichen.

Für diejenigen juristischen Personen, bei denen das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, kann die kantonale Verwaltung für die dBSSt den Fälligkeitstermin bis frühestens zwei Monate nach dem Abschluss des Geschäftsjahres vorverlegen ([Art. 161 Abs. 2 DBG](#) und [Art. 1 Abs. 3 VO](#)).

In bestimmten Situationen, insbesondere bei Beendigung der Steuerpflicht, wird die Steuer sofort fällig ([Art. 161 Abs. 4 DBG](#)):

- bei dauerhaftem Wegzug des Steuerpflichtigen ins Ausland;
- bei Anmeldung zur Löschung einer steuerpflichtigen juristischen Person im Handelsregister;
- bei Wegfall der wirtschaftlichen Anknüpfungspunkte einer beschränkt steuerpflichtigen Person, z.B. wenn ein ausländischer Steuerpflichtiger ein Unternehmen oder eine Beteiligung an einem Unternehmen in der Schweiz, eine Schweizer Betriebsstätte, eine Liegenschaft in der Schweiz oder durch ein Schweizer Grundstück gesicherte Forderungen aufgibt;
- bei Konkurseröffnung; sowie
- beim Tod der steuerpflichtigen Person.

Für die Steuer auf Kapitalleistungen aus Vorsorge sowie für die Nachsteuer gilt ebenfalls ein besonderer Fälligkeitstermin, nämlich die Zustellung der Veranlagungsverfügung ([Art. 161 Abs. 3 Bst. a und c DBG](#)).

3.1.2 Kantonale und kommunale Steuern

Die grosse Mehrheit der Kantone kennt ebenfalls bestimmte Fälligkeitstermine, die für natürliche und juristische Personen oft unterschiedlich sind. Zahlreiche Kantone sehen den Steuerbezug jedoch in **mehreren provisorischen Raten** vor.

Meistens sind diese betragsmässig identisch und werden im Allgemeinen aufgrund der letzten bekannten Veranlagung oder des voraussichtlich zu bezahlenden Betrags berechnet. Betreffend Bezahlung kann es auch mehrere Fälligkeitstermine geben. Es handelt sich dabei um die Fälligkeiten der provisorischen Raten und nicht um die Fälligkeit der definitiven Rechnung (Eröffnung der Veranlagung), ab welcher eine Betreibung eingeleitet werden kann.

Sobald die definitive Veranlagung feststeht, wird die Schlussrechnung (geschuldeter Saldo) verschickt. Auch diese Rechnung enthält eine Zahlungsfrist.

Die Angaben in der Grafik auf nachfolgender Seite und die zugehörigen Noten beziehen sich ausschliesslich auf die Anzahl Raten.

Bezahlung in Raten				
einmalig	zweimalig	dreimalig	drei-, vier- oder fünfmalig	in neun, zehn oder zwölf Raten
dBSt, LU, UR, SZ ¹ , OW, NW, ZG ² , BS, BL ³ , AG	GR ⁴	ZH ⁵ , BE, GL, SH, AR ⁵ , AI ⁵ , SG ⁵ , TG ⁵ , TI	SO ⁶ , VS ⁷	FR ⁸ , NE ⁹ , GE ⁹ , VD ¹⁰ , JU ¹¹

Ausführungen zu obenstehender Grafik:

¹ Möglichkeit der Bezahlung in drei Raten.

² Vorausrechnung Mitte Jahr mit der Möglichkeit der Bezahlung in einer oder mehreren Raten bis Ende Dezember.

³ Vorausrechnung im Januar mit der Möglichkeit von Ratenzahlungen in den Folgemonaten bis Ende September.

⁴ Die Gemeinden können abweichende Regelungen treffen.

⁵ Grundsätzlich in drei Raten, aber – auf Verlangen – auch in sieben Raten (ZH), in einmal oder elf Raten zwischen Februar und Dezember (AI), in maximal elf Raten (AR und SG) sowie in maximal zwölf Raten (TG) möglich.

⁶ Kanton: Vorbezugsrechnung im Februar, zahlbar in einmal oder drei Raten bis spätestens 31.7. Gemeinden: in der Regel zwei bis vier Raten mit festen Fälligkeitsterminen.

⁷ Im Prinzip in fünf Raten.

⁸ Im Prinzip in neun Raten. Bezahlung jedoch auch in einmal bzw. für die dBSt in sechs freiwilligen Anzahlungen möglich.

⁹ Im Prinzip in zehn Raten (GE gewährt ebenfalls die Möglichkeit, die dBSt in zehn Raten von Februar bis November zu begleichen und die dBSt in die Raten der Kantons- und Gemeindesteuern zu integrieren).

¹⁰ Im Prinzip in zwölf monatlichen Raten (Möglichkeit, die dBSt zu integrieren).

¹¹ In zwölf monatlichen Raten.

Die Mehrheit der Kantone sieht für die kantonalen und kommunalen Steuern ebenfalls die Möglichkeit von **Vorauszahlungen** vor. In der Regel werden solche Beträge jeweils verzinst (*vgl. Ziffer 4 sowie detaillierte Tabelle in Ziffer 11*).

3.2 Zahlungsfristen

Bei der dBSt ist der geschuldete Steuerbetrag innert **30 Tagen seit der Fälligkeit** zu entrichten, vorbehaltlich des ratenweisen Bezugs ([Art. 163 Abs. 1 DBG](#)).

Die Mehrheit der Kantone sieht dieselbe Zahlungsfrist wie der Bund vor, d.h. innert 30 Tagen seit der Fälligkeit.

Einige Kantone kennen Abweichungen:

- Zahlungsfrist von 90 Tagen, wobei die Gemeinden abweichende Regelungen treffen können: GR;

- keine Zahlungsfrist für die provisorischen Raten: die Fälligkeit ist zugleich auch der Termin, an welchem die Zahlung vorzunehmen ist, aber 30 bzw. 60 Tage zur Begleichung der Schlussrechnung: LU, SO, BS, BL, AG, TG und NE.

Sowohl auf Bundesebene als auch in der Mehrheit der Kantone werden für Zahlungen vor Fälligkeitstermin sehr oft ein Vergütungszins oder ein Skonto ausgerichtet (*vgl. Ziffern 4.1 und 4.2*).

Einige Kantone kennen das sogenannte Ausgleichsinssystem (*vgl. Ziffer 4.4*).

Alle verspäteten Zahlungen haben Verzugszinsen oder Zuschläge zur Folge (*vgl. Ziffer 4.5*).

Die detaillierte Tabelle in *Ziffer 11* gibt einen Überblick über die Bestimmungen des Bundes und der Kantone betreffend Fälligkeiten, Zahlungsfristen, Vergütungszinsen, Skonto und Ausgleichszinsen.

4 ZINSKATEGORIEN

Die Mehrheit der eidgenössischen und der kantonalen Steuergesetze kennt Bestimmungen betreffend Vergütungszins auf Vorauszahlungen von provisorischen Ratenrechnungen oder der einmaligen Rechnung. Gewisse kantonale Gesetze enthalten darüber hinaus Regelungen, um den fast unausweichlichen Differenzen zwischen den provisorisch in Rechnung gestellten und den nach Vornahme der Veranlagung tatsächlich geschuldeten Beträgen Rechnung zu tragen. Ein spezieller Zins wird auf zu viel erhobenen Beträgen gewährt, was eine Reduktion der definitiven oder provisorischen Rechnung zur Folge hat.

Gemäss allen Steuergesetzen muss für nicht fristgemäss entrichtete Beträge ein Verzugszins bezahlt werden.

In diesem Zusammenhang wird unterschieden zwischen:

- zugunsten der Steuerpflichtigen (bei vorzeitiger oder betragsmässig zu hoher Bezahlung):
 - Vergütungszins auf Ratenzahlungen, sonstigen Vorauszahlungen und allfälligen Guthaben der Steuerpflichtigen (*Ziffer 4.1*);
 - Skonto (*Ziffer 4.2*);
 - Rückerstattungszins (*Ziffer 4.3*);
- zugunsten oder zuungunsten der Steuerpflichtigen:
 - Ausgleichszins, positiv oder negativ (*Ziffer 4.4*);
- zuungunsten der Steuerpflichtigen (bei nicht oder zu spät bezahlten Beträgen):
 - Verzugszins und Zuschläge (*Ziffer 4.5*).

Bemerkung:

Die Sätze der Vergütungs-, Rückerstattungs- und Verzugszinsen bei der dBSt werden für jedes Kalenderjahr vom EFD festgelegt und noch für das Jahr 2021 im [Anhang zur VO](#) veröffentlicht.³

Ab 1. Januar 2022 gelten für die dBSt die Zinssätze – Verzugszinssatz, Vergütungszinssatz für Vorauszahlungen, Vergütungszinssatz für Rückerstattungen – gemäss [Anhang zur Zinssatzverordnung EFD](#).

Die Zinssätze der Kantone werden ebenfalls jedes Jahr festgelegt und veröffentlicht.

4.1 Vergütungszins

4.1.1 Allgemeines

Bei der dBSt wird ein Vergütungszins gewährt ([Art. 163 Abs. 2 DBG](#) und [Art. 4 Abs. 1 VO](#)):

- auf Raten- und sonstigen Vorauszahlungen vom Zahlungseingang bis zur ursprünglichen Fälligkeit;⁴

³ Zusätzlich werden die Zinssätze für die dBSt für das kommende Kalenderjahr jeweils Ende Oktober des laufenden Jahres auf der [Internetseite](#) der ESTV publiziert.

⁴ Als ursprüngliche Fälligkeit gilt in der Regel das Datum der Zustellung der ersten Rechnung, sei diese nun provisorisch oder definitiv. Die ursprüngliche Fälligkeit entspricht demnach im Normalfall dem 1. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres oder einem späteren Datum, falls die (provisorische) Rechnung – ausnahmsweise – erst nach dem allgemeinen Fälligkeitstermin zugestellt wurde.

- auf Guthaben der Steuerpflichtigen auch nach der ursprünglichen Fälligkeit, sofern diese Forderungen auf freiwillige Zahlungen zurückzuführen sind.

Die Ausrichtung eines Vergütungszinses entfällt jedoch, wenn die Rückzahlung innert 30 Tagen nach dem Zahlungseingang erfolgt ([Art. 4 Abs. 2 VO](#)).

Hingegen entrichten – mit Ausnahme der Kantone SO und GR, welche weder einen Vergütungszins noch ein Skonto gewähren – alle Kantone entweder einen Zins für Zahlungen vor dem Fälligkeitstermin (der pro rata temporis gutgeschrieben wird) oder ein Skonto bei Bezahlung des provisorischen Gesamtbetrags der geschuldeten Steuer vor einem bestimmten Datum (*vgl. dazu Ziffer 4.2*) oder einen Ausgleichszins (*vgl. dazu Ziffer 4.4*).

Auch auf Guthaben, die nach der Fälligkeit der Steuer noch bestehen und auf freiwilligen Zahlungen der Steuerpflichtigen beruhen, entrichten die Kantone ZH, BE⁵, UR, ZG, FR, BS, BL, AG⁶, TI, VD, VS, NE, GE und JU einen Vergütungszins.

Für 2021 sind diese Zinssätze identisch mit jenen des Vergütungszinses, welcher den Steuerpflichtigen bei Vorauszahlung der provisorischen Steuerrechnung(en) gewährt wird (*vgl. Ziffer 4.1.2*).

Davon macht jedoch der Kanton FR eine Ausnahme und gewährt einen (höheren) Zins von 3 % auf Guthaben, welcher dem Rückerstattungs- und Verzugszins entspricht (*vgl. Ziffer 4.3*).

Bemerkung:

*Die Kantone LU, SZ, OW, NW, GL, SH, AR, AI, SG, GR, TG und NE gewähren keinen Zins auf Guthaben von Steuerpflichtigen, die nach Fälligkeit noch bestehen, aber die Mehrheit von ihnen kennt das sogenannte Ausgleichszinssystem (*vgl. Ziffer 4.4*).*

4.1.2 Zinssätze und Erstattungsweise

Aufgrund der speziellen Zinssituation der letzten Jahre bleibt der Vergütungszins für die dBSt auch für das Jahr 2021 bei 0 %. Der Zinssatz wird jedes Jahr vom EFD festgesetzt und publiziert ([Art. 1 Abs. 2 Zinssatzverordnung EFD](#)).

Die Kantone ZH, NW, ZG, FR, BS, BL, AG, TI, VD, NE, GE und JU kennen einen Vergütungszins bzw. Vorauszahlungszins. Die Modalitäten der Zinsgewährung und die für 2021 vorgesehenen Sätze sind die folgenden:

- für Zahlungen vor Fälligkeitstermin jeder Rate:
 - 0,25 %: ZH;
 - 0,1 %: TI;
 - 0,01 %: GE,
 - 0 %: BE, ZG, VD und JU;
- für Zahlungen vor Ablauf des allgemeinen Fälligkeitstermins:
 - 0,25 %: UR (nur für die nicht periodischen Steuern);
 - 0,2 %: BL;

⁵ Diese Art von Zins wird Vorauszahlungszins genannt.

⁶ Nur Verzinsung von Guthaben, welche den definitiven Rechnungsbetrag übersteigen.

- 0,1 %: NW⁷, BS und AG;
- für Zahlungen, die mehr als sieben Tage vor Ablauf der mittleren Fälligkeit der Ratenrechnungen eintreffen: FR (0 %)⁸;
- für freiwillige Zahlungen der steuerpflichtigen Person zusätzlich zu den bezahlten Ratenrechnungen: NE (0 %).

4.2 Skonto

4.2.1 Allgemeines

Einige Kantone – nicht aber der Bund für die dBSt – gewähren ein Skonto (d.h. einen auf dem geschuldeten jährlichen Gesamtsteuerbetrag berechneten Rabatt) auf der **vor einem bestimmten Datum und in einem Mal ausgerichteten Zahlung** der gesamten geschuldeten Jahressteuer (oder aller Ratenrechnungen).

Die Kantone SZ und GL⁹ gewähren dies anstelle eines Vergütungszinses. Die Kantone ZG und GE kennen neben dem Skonto für Vorauszahlungen auch einen Vergütungszins.

4.2.2 Skontosätze und Erstattungsweise

In den Kantonen, welche ein Skonto kennen, sind die Erstattungsmodalitäten der Skonti und die vorgesehenen Sätze im Kalenderjahr 2021 die folgenden:

- 0,5 % bei der Bezahlung des Gesamtsteuerbetrags vor dem 1. Juli: SZ;
- 0,25 % bei Bezahlung des Gesamtsteuerbetrags bis 30. Juni: GL;
- 0,01 % bei Bezahlung des Gesamtsteuerbetrages vor Fälligkeit der ersten Rate (vor dem 10. Februar): GE.

Bemerkung:

Die Kantone LU, OW, SO, AR, SG, GR und TG kennen weder Vergütungszins noch Skonto.

Die Kantone ZH, LU, UR, OW, NW, GL, ZG, FR, SH, AR, AI, SG, AG (nur bei juristischen Personen), TG, VD, NE, GE und JU kennen das sogenannte Ausgleichszinssystem, welches manchmal auch auf Vorauszahlungen angewendet wird (vgl. Ziffer 4.4).

⁷ Ab 2022 0 %.

⁸ Der Vergütungszins für die im Voraus bezahlten Akontozahlungen wird gutgeschrieben, wenn der mittlere Verfalltag der Akontozahlungen mehr als sieben Tage vor dem mittleren Verfalltag der Fakturierung der Akontozahlungen liegt. Guthaben von Steuerpflichtigen, welche nach Fälligkeit der Steuer noch bestehen und von den Steuerpflichtigen freiwillig und nicht missbräuchlich bezahlt wurden, werden mit einem Zins von 3 % vergütet (vgl. Ziffer 4.3).

⁹ Ab dem 1. Januar 2022 wird kein Skonto mehr gewährt.

4.3 Rückerstattungszins

4.3.1 Allgemeines

Wie bereits ausgeführt, werden die während eines Steuerjahres zu bezahlenden Steuerrechnungen stets auf provisorischer Basis vorgenommen. Die definitive Veranlagung wird dem Steuerpflichtigen erst später zugestellt. Wenn nun diese definitive Veranlagung weniger hoch ausfällt als der vom Steuerpflichtigen aufgrund der provisorischen Abrechnungen bezahlte Steuerbetrag, sehen alle Steuergesetze die Rückerstattung des zu viel erhobenen Betrags zuzüglich Zins vor.

Bei der dBSt kann die steuerpflichtige Person einen von ihr bezahlten Steuerbetrag zurückfordern, wenn sie irrtümlicherweise eine ganz oder teilweise nicht geschuldete Steuer bezahlt hat ([Art. 168 Abs. 1 DBG](#) und [Art. 5 Abs. 1 VO](#)).

Die Rückerstattungsgründe können sehr verschieden sein:

- irrtümliche Bezahlung eines Steuerbetrags;
- Erhebung und Bezahlung eines Steuerbetrags gestützt auf eine provisorische Rechnung und die definitive Veranlagung zeigt, dass der einbezahlte Betrag zu hoch ausgefallen ist;
- der definitiv geschuldete Steuerbetrag gemäss Schlussabrechnung liegt unterhalb des Totals der einbezahlten provisorischen Abrechnungen;
- die provisorische oder definitive Abrechnung fällt nach einer Einsprache oder einer Beschwerde tiefer aus;
- die Schlussabrechnung fällt nach einer Revision tiefer aus.

Auf den zu viel bezahlten Steuerbeträgen wird ab dem Zeitpunkt des Zahlungseingangs ein Rückerstattungszins ausgerichtet. Dieser gelangt ab Zahlungseingang, frühestens aber ab der ursprünglichen Fälligkeit und bis zum Rückerstattungsdatum zur Anwendung.

Voraussetzung ist, dass ein **Zahlungszwang** aufgrund einer definitiven oder provisorischen Rechnung bestanden hat und deshalb bei verspätetem Zahlungseingang ein Verzugszins erhoben worden wäre (im Falle freiwilliger Zahlungen wird nur der – niedrigere – Vergütungszins entrichtet; *vgl. Ziffer 4.1*).

Auch die meisten Kantone verzinsen solche Beträge, die «unfreiwillig» (i.d.R. aufgrund einer provisorischen Veranlagung) zu viel bezahlt wurden, teils wie der Bund zu einem Satz, der dem Verzugszinssatz entspricht, teils zum (normalen) Vergütungszinssatz, teils zu einem besonderen Satz (Ausgleichszinssatz). Die Bezeichnung «Rückerstattungszins» wird allerdings nur in wenigen Kantonen verwendet.

Bemerkung:

Die Kantone ZH und GE sehen auch einen Rückerstattungszins bei den nicht periodischen Steuern vor (ZH nur für die dBSt) zum Beispiel, wenn mehrere Kapitaleistungen gemeinsam eingeschätzt und Vorauszahlungen geleistet werden.

4.3.2 Zinssätze und Erstattungsweise

Bei der dBSt ist die Höhe des Rückerstattungszinses immer mit jener des Verzugszinses identisch ([Anhang zur Zinssatzverordnung EFD](#); vgl. Ziffer 4.5).

Für das Jahr 2021 ist der Zinssatz auf 3,0 % festgesetzt worden. Er wird während dieses Kalenderjahres auf allen Guthaben der Steuerpflichtigen angewandt.

Auch die Mehrheit der Kantone gewährt solche Zinsen auf Rückerstattungen, deren Höhe jedoch nicht immer mit jener der Verzugszinse übereinstimmt.

Die verschiedenen Zinssätze und angewandten Systeme der Kantone sind folgende (die Zinsen laufen normalerweise bis zum Datum der Rückerstattung):

- 3,5 %: VS;
- 3,0 %: FR und BS;
- 0,5 %: BE¹⁰ und SZ;
- 0,25 %: UR (nur für die nicht periodischen Steuern) und SO;
- 0,2 %: BL und TG;
- 0,1 %: SH, AG und TI;
- 0,01 %: GE;
- 0 %: GR und VD.

Die Kantone ZH, UR (nur für die periodischen Steuern), OW, NW, GL, AR, AI, SG und JU wenden ein Ausgleichszinssystem an (vgl. Ziffer 4.4).

Die meisten Kantone präzisieren, dass nur die auf der Basis einer provisorischen oder definitiven Abrechnung zu viel bezahlten Beträge in den Genuss dieses Zinssatzes kommen. Die von den Kantonen angewandten Systeme sind die folgenden:

- freiwillige Zahlungen werden nicht verzinst: Ein Zins wird nur auf in Rechnung gestellten und bezahlten Beträgen entrichtet: UR, SZ, OW, ZG, GR, NE und JU; im Weiteren nur bis zur Höhe der provisorischen Rechnungen: AI, TI und VD¹¹ sowie FR, wenn die Zahlungen missbräuchlich sind;
- Verzinsung von Vorauszahlungen für die Steuerperiode 2021 0,1 %¹²: NW;
- Verzinsung für Vorauszahlungen frühestens ab Beginn der Steuerperiode: BS;
- Beschränkung der Verzinsung auf 120 % der Steuer des laufenden und folgenden Steuerjahres: BL.
- für alle geleisteten Zahlungen, welche den definitiven Rechnungsbetrag übersteigen (Überzahlungen), wird vom Zahlungseingang bis zur Rückzahlung ein Vergütungszins gewährt: AG;
- die Steuerverwaltung kann einen Skontoabzug von 0,5 % (Minimum CHF 20) bei Rückerstattung von Vorauszahlungen vornehmen. Er entspricht der Hälfte des Vergütungszinses auf den zurückerstatteten Beträgen: VD;

¹⁰ Diese Art von Zins wird Vergütungszins genannt.

¹¹ Seit 1. Januar 2020 0 %.

¹² Ab 2022 0 %.

- zur Berechnung des Rückerstattungszinses ist die Differenz zwischen den gesamten bezahlten und den in Rechnung gestellten Beträgen auf das Doppelte der als Raten in Rechnung gestellten Beträge begrenzt: GE.

Die Kantone ZH, LU, GL, SH, SG, TG und VS kennen keine solchen Bestimmungen.

4.4 Ausgleichszins

4.4.1 Allgemeines

Eine Mehrheit der Kantone kennt überdies ein besonderes System, den sogenannten «Ausgleichszins». Es handelt sich dabei um einen Zins, welcher sich zwecks Gleichbehandlung von Steuerpflichtigen auf wirtschaftliche Erwägungen stützt.

Dieser Ausgleichszins kann sein:

- **positiv** (zugunsten der steuerpflichtigen Person), falls sich die in Rechnung gestellten provisorischen Raten im Vergleich zum geschuldeten Steuerbetrag gemäss der definitiven Veranlagung als zu hoch erweisen;
- **negativ** (zugunsten des Kantons oder – anders ausgedrückt – zulasten der steuerpflichtigen Person), wenn noch ein Saldo geschuldet wird, d.h. wenn die in Rechnung gestellten provisorischen Raten im Vergleich zum geschuldeten Steuerbetrag gemäss der definitiven Veranlagung zu tief ausgefallen sind.

In den Kantonen ZG und FR wird nur ein Ausgleichszins berechnet, wenn die definitiv geschuldete Steuer höher ist als die bezahlten Raten. Der Kanton VS kennt ein ähnliches System. Der Kanton AG wendet den Ausgleichszins nur bei juristischen Personen an.

Die Kantone BE, SZ, SO, BS, BL, GR und TI kennen hingegen keinen Ausgleichszins.

Bemerkung:

In der Mehrheit der Kantone ersetzt der Ausgleichszins den Vergütungszins auf Vorauszahlungen und auf Guthaben der Steuerpflichtigen, ein eventuelles Skonto oder einen Rückerstattungszins (vgl. Ziffern 4.1–4.3).

Die Verzugszinsen betreffen in gewissen Kantonen nur die verspäteten Zahlungen der definitiven Schlussrechnung.

4.4.2 Zinssätze und Erstattungsweise

Sowohl die Sätze wie auch die Erstattungsweise können in den Kantonen, die den Ausgleichszins anwenden, variieren:

- Ein positiver oder negativer Ausgleichszins wird zwischen den Fälligkeitsterminen der Steuerraten und demjenigen der Rückerstattung des zu viel erhobenen Betrags bzw. der definitiven Schlussrechnung berechnet: GL (1 %).

- Ein positiver oder negativer Ausgleichszins wird ab dem Fälligkeitstermin bis zum Datum der definitiven Abrechnung auf der Differenz zwischen dem Total der auf den provisorischen Abrechnungen einbezahlten Beträge und dem gemäss definitiver Veranlagung effektiv geschuldeten Steuerbetrag berechnet: JU (0,1 % für den negativen Ausgleichszins und 0 % für den positiven Ausgleichszins).
- Ein positiver Ausgleichszins wird ab dem Zahlungszeitpunkt bis zur Eröffnung der definitiven Schlussrechnung gutgeschrieben. Der negative Ausgleichszins wird ab dem von der Steuerverwaltung definierten Verfalltag (i.d.R. Zeitpunkt der mittleren Rate) auf dem veranlagten Steuerbetrag berechnet: TG (0,2 %)¹³.
- Spezialfälle:
 - Zugunsten des Steuerpflichtigen werden Ausgleichszinsen (bzw. Vergütungszinsen) von 0,25 % auf allen Zahlungen der Staats- und Gemeindesteuern bis zum Verfalltag berechnet: ZH:
 - Ist die geschuldete Steuer tiefer als der bezahlte Betrag, wird ein positiver Ausgleichszins (bzw. Vergütungszins) von 0,25 % zwischen allen Zahlungen und dem Datum der definitiven Schlussrechnung vergütet.
 - Ist die geschuldete Steuer höher als der bezahlte Betrag, wird ein negativer Ausgleichszins von 0,25 % zwischen dem Verfalltag und dem Datum der Schlussrechnung berechnet.
 - Bei den periodischen Steuern der natürlichen und juristischen Personen wird ein positiver oder negativer Ausgleichszins gewährt bzw. erhoben: UR:
 - Auf zu viel bezahlten Steuern (Differenz provisorisch bezahlte Steuern abzüglich definitiv geschuldete Steuern) wird ab Fälligkeit (1. November) bis zur Rückzahlung des zu viel bezahlten Betrags der positive Ausgleichszins gewährt.
 - Auf zu wenig bezahlten Steuern (Differenz definitiv geschuldeten Steuern abzüglich provisorisch bezahlte Steuern) wird ab Fälligkeit (1. November) bis zum Datum der Schlussrechnung ein negativer Ausgleichszins erhoben.Bei den nicht periodischen Steuern (z.B. Kapitaleistungen aus Vorsorge) werden Vergütungszinsen (0,25 %) entrichtet oder Verzugszinsen (4 %) erhoben.
 - Ist die geschuldete Steuer tiefer als die bezahlte provisorische Rechnung, wird ein positiver Ausgleichszins von 0,25 % zwischen allen Zahlungen und dem Datum der definitiven Schlussrechnung vergütet. Ist die geschuldete Steuer höher als die bezahlte provisorische Rechnung, wird ein negativer Ausgleichszins von 1,25 % zwischen dem Verfalltag (30. November) und dem Datum der Schlussrechnung berechnet: OW.
 - Ist die geschuldete Steuer tiefer als der per Fälligkeitsdatum (31.12.) einbezahlte Betrag, wird dem Steuerpflichtigen ein Ausgleichszins bis zum Datum der definitiven Veranlagung gutgeschrieben. Ist die definitiv geschuldete Steuer höher als der per Fälligkeitstermin (31.12.) einbezahlte Betrag, wird dem Steuerpflichtigen ein Ausgleichszins bis zum Datum der definitiven Veranlagung verrechnet. Der Ausgleichszins beträgt aktuell 0,1%: NW.
 - Mit der Schlussrechnung werden der steuerpflichtigen Person nach Ablauf der Steuerperiode auf dem nachzuzahlenden Rechnungsbetrag Ausgleichszinsen berechnet, wenn die Zinsen einen von der Finanzdirektion festgelegten Betrag (zurzeit CHF 100) übersteigen. Sie werden bei den natürlichen Personen nach Ablauf eines Jahres, bei juristischen Personen nach

¹³ Die Ausgleichszinsen werden bis zum Datum der Schlussrechnung berechnet. Nachher gibt es Rückerstattungszinsen, sofern das Guthaben nicht innerhalb von 30 Tagen zurückerstattet wird.

Ablauf eines halben Jahres nach Eintritt der allgemeinen Fälligkeit der Steuer für das betreffende Steuerjahr berechnet. Gegenwärtig beträgt der Zinssatz 0 %: ZG.

- Wenn die Zustellung der definitiven Veranlagung nach dem Fälligkeitstermin erfolgt, wird für den Zeitraum zwischen Fälligkeitstermin und Datum der Schlussabrechnung ein negativer Ausgleichszins von 1,5 % auf dem geschuldeten Mehrbetrag im Verhältnis zu den fakturierten provisorischen Abrechnungen entrichtet: FR.
- Ist die geschuldete Steuer tiefer als die bezahlten provisorischen Raten, wird ein positiver Ausgleichszins von 0,1 % zwischen allen Zahlungen und dem Datum der definitiven Schlussrechnung vergütet. Ist die geschuldete Steuer höher als die bezahlten Ratenrechnungen, wird ein negativer Ausgleichszins von 0,1 % zwischen dem Verfalltag (30. September) und dem Datum der Schlussrechnung berechnet: SH.
- Zugunsten des Steuerpflichtigen werden Ausgleichszinsen auf allen Zahlungen berechnet, die er bis zur Schlussrechnung geleistet hat (positiver Ausgleichszins). Zu seinen Lasten wird auf dem veranlagten Steuerbetrag ab dem Verfalltag der sogenannte negative Ausgleichszins berechnet. Der Zinssatz für positive und negative Ausgleichszinsen beträgt gegenwärtig einheitlich 0 %: AR;

im Weiteren AI und SG, aber nur für Zahlungen aufgrund von provisorischen Rechnungen, wobei der Zinssatz 1 % (AI) bzw. 0,25 % (SG) beträgt.

- Der positive Ausgleichszins (zugunsten steuerpflichtige Person) von 0,1 % wird auf Zahlungen die vor dem allgemeinen Fälligkeitstermin geleistet werden sowie auf zu viel bezahlten Steuern gewährt. Der negative Ausgleichszins (zulasten steuerpflichtige Person) wird auf fehlenden Zahlungen ab dem allgemeinen Fälligkeitstermin berechnet: AG.
- Ein positiver oder negativer Ausgleichszins wird zwischen den jeweiligen Fälligkeitsdaten der provisorischen Ratenzahlungen und dem Datum der eröffneten definitiven Veranlagung berechnet. Die Sätze und Modalitäten variieren von Fall zu Fall: NE.

Die Sätze und Modalitäten sind jedoch je nach Fall unterschiedlich:

- Ist die geschuldete Steuer tiefer als die bezahlten provisorischen Raten, wird ein positiver Ausgleichszins zwischen allen Zahlungen und dem Datum der definitiven Schlussrechnung vergütet. Gegenwärtig beträgt der Zinssatz 0 %.
- Ist die geschuldete Steuer höher als die bezahlten Ratenrechnungen, wird ein negativer Ausgleichszins von 3,5 % zwischen der Zeit der Fälligkeitstermine bis zum Datum der definitiven Veranlagung erhoben.
- Ein positiver oder negativer Ausgleichszins von 0,125 % wird auf der Differenz zwischen den gesamten in Rechnung gestellten und als provisorische Raten bezahlten Steuern (im Fall eines positiven Ausgleichszinses) und den gemäss Veranlagung tatsächlich geschuldeten Steuern berechnet. Der Zins wird ab dem allgemeinen Fälligkeitstermin bis zum Datum der Schlussabrechnung berechnet: VD.
- Noch ausstehende Beträge werden mit einem negativen Ausgleichszins ab dem allgemeinen Fälligkeitsdatum der Steuer nachgefordert. Zinsbeträge unter CHF 500 werden nicht in Rechnung gestellt: VS.
- Ein positiver oder negativer Ausgleichszins wird auf allen provisorischen Abrechnungen zwischen dem Fälligkeitsdatum und dem Datum der Rückvergütung des zu viel bezahlten Betrags oder dem Datum der definitiven Verfügung wie folgt erhoben: GE:
 - Ist der effektiv geschuldete Steuerbetrag gemäss Schlussveranlagung tiefer als die entrichteten Einzahlungen gemäss provisorischer Veranlagung, wird dem Steuerpflichtigen

ein Vergütungszins von 0,1 % zwischen dem 1. April des dem Steuerjahr folgenden Jahres und dem Datum der Rückvergütung auf dem zu viel bezahlten Betrag entrichtet.

- Ist der effektiv geschuldete Steuerbetrag höher als die entrichteten Einzahlungen gemäss provisorischer Veranlagung, wird zwischen dem 1. Januar (juristische Personen) oder 1. April (natürliche Personen) des dem Steuerjahr folgenden Jahres und dem Datum der zugestellten Schlussverfügung ein Finanzierungszins von 2,6 % berechnet. Für die natürlichen Personen der 1. April, weil sie vor Ende März die aufgrund der soeben ausgefüllten Steuererklärung geschätzte Differenz freiwillig nachzahlen können.

4.5 Verzugszins und Zuschläge

4.5.1 Allgemeines

Sowohl bei der dBSt wie nach kantonalem Recht wird jeder nicht innerhalb der Zahlungsfrist beglichene Steuer- oder Bussenbetrag ohne vorherige Mahnung mit einem Verzugszins belastet ([Art. 164 Abs. 1 DBG](#) und [Art. 3 Abs. 1 VO](#)).

Bemerkung:

Bei Geldschulden handelt es sich gemäss [Art. 74](#) des [Obligationenrechts vom 30. März 1911 \(OR\)](#) um so genannte Bringschulden, d.h. der Schuldner ist dafür verantwortlich, dass das Geld innert Zahlungsfrist beim Gläubiger eintrifft.¹⁴ Begleicht die steuerpflichtige Person beispielsweise ihre Steuerschulden vor Ablauf der Zahlungsfrist via Bankanweisung und trifft der Betrag erst nach der Zahlungsfrist bei der zuständigen Inkassostelle ein, werden die Verzugszinsen ab Ablauf dieser Frist berechnet.

Bietet jedoch der Gläubiger mittels Einzahlungsschein die Einzahlung auf ein Postcheckkonto als Zahlungsart an, so erfüllt der Schuldner gemäss Rechtsprechung seine Bringschuld, wenn er den geschuldeten Betrag vor Ablauf der Zahlungsfrist am Postschalter einzahlt.¹⁵

4.5.2 Verzugszins auf Bundesebene

Bei der dBSt wird der Verzugszins jedes Jahr durch das EFD festgesetzt ([Art. 164 Abs. 1 DBG](#) sowie [Art. 1 Abs. 2 Zinssatzverordnung EFD](#)). Er gilt während des betroffenen Jahres für alle Steuerforderungen, Bussen und Kosten ([Art. 3 Abs. 3 VO](#)).

Sofern die Steuerschuld erst nach mehreren Jahren geregelt wird, kann der Zinssatz daher von einem Jahr auf das andere variieren, allerdings mit zwei Ausnahmen:

- Der zu Beginn einer Strafverfolgung angewandte Zinssatz bleibt bis zum Abschluss des Verfahrens gültig.
- Der zu Beginn eines Betreibungsverfahrens geltende Zinssatz gilt bis zu dessen Abschluss.

Für 2021 hat das EFD den Verzugszinssatz auf 3,0 % festgesetzt.¹⁶

¹⁴ Vgl. Bundesgerichtsentscheid (BGE) [119 II 232](#).

¹⁵ Vgl. BGE [124 III 145](#).

¹⁶ Im Jahr 2022 beträgt der Verzugszins 4 % ([Art. 1 Abs. 2](#) sowie [Anhang Zinssatzverordnung EFD](#)).

Die Zinspflicht beginnt **30 Tage nach der Fälligkeit** (vgl. Ziffer 3.2). Hat die steuerpflichtige Person jedoch bei Eintritt der Fälligkeit aus Gründen, für die sie nicht verantwortlich ist, noch keine Steuerrechnung erhalten, beginnt die Zinspflicht 30 Tage nach deren Zustellung ([Art. 164 Abs. 2 DBG](#)). Andernfalls – d.h. bei zu tiefer Rechnungsstellung oder fehlender Rechnung durch ihr Verschulden (z.B. bei Steuerhinterziehung) – beginnt sie 30 Tage ab der ursprünglichen Fälligkeit.

Bei Nachsteuerfällen wird in derselben Verfügung sowohl die Nachsteuer wie auch der Zins ab dem 30. Tag nach der ursprünglichen Fälligkeit bis zur Eröffnung in Rechnung gestellt. Bei im Steuerstrafverfahren auferlegten Bussen und Kosten beginnt die Zinspflicht mit dem Eintritt der Rechtskraft der entsprechenden Verfügung.

Fällt eine definitive oder provisorische Rechnung höher aus, beginnt die Zinszahlungspflicht für den Mehrbetrag erst 30 Tage nach Zustellung der neuen Rechnung.

4.5.3 Verzugszinsen auf kantonaler Ebene

In den Kantonen variieren die Verzugszinsen wie auch die Anwendungsweise.

In den Kantonen ZH, LU, UR, OW, NW, SH, TG und GE betreffen die Verzugszinsen nur verspätet eingegangene Zahlungen der definitiven Schlussrechnung, der Nachsteuern oder Bussen (kein Verzugszins auf den provisorischen Rechnungen wegen dem Ausgleichszins-System).

In allen anderen Kantonen betreffen die Verzugszinsen alle ausserhalb der vorgeschriebenen Frist ausgeführten Zahlungen (d.h. wie bei der dBSt auch jene der provisorischen Rechnungen).

In den Kantonen beginnen die Verzugszinsen:

- **ab dem abgelaufenen Zahlungstermin** (wie bei der dBSt):
 - 5,1 %: AG;
 - 5,0 %: OW, SH, AR und JU;
 - 4,5 %: ZH, GL und AI;
 - 4,0 %: UR, NW, ZG, GR und SG;
 - 3,5 %: LU, SZ¹⁷, VD und VS;
 - 3,0 %: BE und SO;
 - 2,51 %: GE;
 - 2,5 %: TI;
- ab Fälligkeit: BS (3,0 %), BL (5,0 %) und NE (8 %; 4 % ab Datum einer Zahlungsabmachung);
- acht Tage nach Ablauf der Zahlungsfrist: FR (3,0 %);
- ab dem Verzugstermin (30 Tage nach dem Fälligkeitstermin), der zugleich der Zahlungstermin ist): TG (3,0 %).

¹⁷ Werden bei der Ratenzahlung einzelne oder alle Raten nicht fristgerecht bezahlt, beginnt die Verzugszinspflicht für den ausstehenden Betrag per 31. Dezember am 1. Januar des folgenden Jahres.

5 MAHNUNG UND BETREIBUNG

5.1 Mahnung

Sowohl bei der dBSt ([Art. 165 Abs. 1 DBG](#)) wie auch für die Kantonssteuern werden zahlungssäumige Steuerpflichtige nach Ablauf der gesetzlichen Zahlungsfrist (unter Ansetzung einer Nachfrist) gemahnt.

Die Mahnung stellt die **gesetzliche Bedingung** dar, um später gegebenenfalls ein **Betreibungsverfahren** einzuleiten.

Lediglich bei ausländischem Wohnsitz oder bei mit Arrest belegten Vermögenswerten kann die Betreuung ohne vorherige Mahnung eingeleitet werden ([Art. 165 Abs. 2 DBG](#)).

Einige kantonale Gesetze (UR, GR, VD, VS und NE) enthalten ähnliche Regelungen, d.h. es wird eine Zahlungsaufforderung mit Nachfrist zugestellt. Allerdings ist diese zweite Zahlungsfrist in den Kantonen von unterschiedlicher Dauer (zehn bis 30 Tage). In GR wird anschliessend eine gebührenpflichtige zweite Mahnung mit einer weiteren Zahlungsfrist (zehn Tage) erstellt.

Die übrigen Kantone kennen folgende Abweichungen:

- Zustellung einer Verfallanzeige oder einer ersten Mahnung mit einer neuen Zahlungsfrist. Bleibt die Steuerschuld nach Ablauf dieser Frist offen, so erfolgt die Mahnung bzw. die zweite Mahnung mit letzter Zahlungsfrist: ZH und OW; im Weiteren LU, NW, GL, ZG, SO, BL, AR, TG und TI, die zweite Mahnung ist allerdings gebührenpflichtig;
- Versand einer einzigen Mahnung, danach Einleitung der Betreuung: SH;
- Versand einer Zahlungsaufforderung, dann einer (im Kanton FR gebührenpflichtigen) Mahnung mit einer neuen Zahlungsfrist in beiden Fällen: FR (30 Tage) und JU (14 Tage);
- Versand einer gebührenfreien Zahlungserinnerung (Mahnung), Zahlungsfrist 14 Tage, dann einer gebührenpflichtigen Mahnung (mit Betreibungsandrohung, Zahlungsfrist 14 Tage): BE;
- Mahnung unter Ansetzung einer Frist von 14 Tagen, dann zweite Mahnung unter Betreibungsandrohung mit Frist von 14 Tagen. Diese zweite Mahnung ist jedoch nicht Bedingung für die Betreuungseinleitung: SZ;
- Versand einer gebührenfreien Zahlungserinnerung, dann einer ersten Mahnung und schliesslich einer zweiten Mahnung mit letzter Frist (die beiden Mahnungen sind gebührenpflichtig): BS;
- Versand einer gebührenpflichtigen ersten Mahnung (Zahlungsfrist 14 Tage), dann einer gebührenpflichtigen zweiten Mahnung (mit Betreibungsandrohung, Zahlungsfrist 14 Tage): AI;
- Versand einer gebührenfreien Zahlungseinladung, dann einer gebührenfreien Mahnung mit letzter Zahlungsfrist: SG;
- Versand einer Verfallanzeige vor dem Zahlungstermin; nach Ablauf der normalen Zahlungsfrist wird eine Mahnung mit letzter Frist zugestellt: AG;
- Versand einer Zahlungserinnerung und anschliessend einer Mahnung: GE.

5.2 Betreuung

Werden die dBSt ([Art. 165 Abs. 1 DBG](#)) und die kantonalen Steuern nicht innerhalb der durch die Mahnung gesetzten letzten Frist bezahlt, leitet die zuständige Bezugsstelle für rechtskräftig veranlagte Steuern die Betreuung ein. Rechtskräftige Veranlagungsverfügungen und -entscheide sind dabei vollstreckbaren Gerichtsurteilen gleichgestellt ([Art. 165 Abs. 3](#) und [Art. 169 Abs. 1 DBG](#)).

Sofern die steuerpflichtige Person um Zahlungserleichterungen (*vgl. Ziffer 6*) oder um Erlass der Steuern (*vgl. Ziffer 7*) nachgesucht hat, wird die Betreuung nicht sofort eingeleitet. Ausgeschlossen ist grundsätzlich auch die Betreuung bei bloss provisorischer Berechnung, da hier keine rechtskräftige Veranlagung besteht.¹⁸

Gemäss [Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 \(SchKG\)](#)¹⁹ ist die Betreuung von Steuerforderungen nur auf dem Wege der Pfändung oder der Pfandverwertung möglich ([Art. 43 SchKG](#)). Die Konkursbetreuung ist somit ausgeschlossen, und zwar auch gegen Schuldner, die für andere Forderungen der Konkursbetreuung unterliegen (d.h. juristische Personen und im Handelsregister eingetragene natürliche Personen).

Die Schuldbetreibung zerfällt verfahrensmässig in zwei Teile.

Das **Einleitungsverfahren** umfasst die auf ein eingereichtes Betreibungsbegehren der Gläubiger hin erlassene Zahlungsaufforderung an den Schuldner (Zahlungsbefehl), die Formulierung eines allfälligen Widerstands (Rechtsvorschlag) und gegebenenfalls dessen gerichtliche Beseitigung (Rechtsöffnung) bzw. Beseitigung im ordentlichen Zivilprozess oder im Verwaltungsverfahren ([Art. 79 und 80 SchKG](#)).

Ist das Einleitungsverfahren durchlaufen, kann die eigentliche **Zwangsvollstreckung** beginnen. Die Steuerforderung wird auf dem Weg der Pfändung und nachfolgender Verwertung befriedigt.

¹⁸ Ausnahmen: Kantone LU und AG für rechtskräftige provisorische Veranlagungen (d.h. gegen die keine Einsprache erhoben wurde).

¹⁹ Da dieses Gesetz für die ganze Schweiz gilt, kennen die Kantone diesbezüglich keine Divergenzen.

6 ZAHLUNGSERLEICHTERUNGEN

Bei der dBSt wie auch bei den Kantons- und Gemeindesteuern sieht der Gesetzgeber Möglichkeiten vor, Steuerpflichtigen in grossen finanziellen Schwierigkeiten in gewissen Fällen Zahlungserleichterungen zu gewähren.

Ist die Zahlung der dBSt innert der vorgeschriebenen Frist für die Steuerpflichtigen mit einer erheblichen Härte verbunden, so kann die (kantonale) Bezugsbehörde die **Zahlungsfrist erstrecken** oder **Ratenzahlungen** bewilligen ([Art. 166 Abs. 1 DBG](#)).

Die Zahlungserleichterungen werden nur auf **schriftliches Gesuch** der steuerpflichtigen Person hin gewährt, wobei diese darlegen muss, dass die Einhaltung der Zahlungsfristen für sie unzumutbar sei. Die Bezugsbehörde kann im Einzelfall auf die Schriftlichkeit verzichten.

Zahlungserleichterungen können in der **Stundung** der Steuern (gemäss Praxis in der Regel maximal ein Jahr) oder in der Bewilligung zur Abtragung des gesamten ausstehenden Steuerbetrags durch **Ratenzahlungen** bestehen. Die Bezugsbehörde kann dabei darauf verzichten, wegen eines solchen Zahlungsaufschubs Verzugszinsen zu berechnen ([Art. 166 Abs. 1 DBG](#)). Zahlungserleichterungen können von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden ([Art. 166 Abs. 2 DBG](#)).

Bewilligte Zahlungserleichterungen werden widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen oder wenn die Bedingungen, an die sie geknüpft sind (z.B. Sicherheitsleistung), vom Steuerpflichtigen nicht erfüllt werden ([Art. 166 Abs. 3 DBG](#)). Zu diesen Bedingungen gehört auch die Einhaltung der neu festgesetzten Zahlungstermine.

Die kantonalen Steuergesetze gewähren in solchen Fällen ebenfalls Zahlungserleichterungen. In einigen Kantonen kann die Erstreckung der Zahlungsfrist wie beim Bund von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

In den Kantonen ZH, BE, OW, ZG, FR, SO, BS, BL, AR, AI, SG, SH, AG und TG laufen die Verzugszinsen während der Dauer der Zahlungserleichterungen in jedem Fall weiter. In den übrigen Kantonen kann in Ausnahmefällen und unter bestimmten Bedingungen auf die Verzugszinsen und/oder Ausgleichszinsen verzichtet werden.

Die Stelle, an welche die Gesuche um Zahlungserleichterungen zu richten sind, ist von Kanton zu Kanton unterschiedlich:

- kantonale Bezugsstelle: OW, NW, ZG und BS;
 - dito, aber mit Vorbehalt für die Städte Bern, Biel und Thun: BE;
 - dito, aber nur für die vom Kanton bezogenen Steuern: SO und TI;
- kantonale Steuerverwaltung: GL, FR, AR, AI, NE, GE und JU;
 - dito, aber nur für die dBSt: ZH;
im Weiteren mit Delegationskompetenz der Bezugsaufgaben an die Gemeinden: BE;
 - dito, aber nur für die Staats- und Gemeindesteuern des Kantons und der Gemeinden, welche den Bezug an den Kanton übertragen haben: BL;

- dito, wenn die beantragte Erstreckungsfrist acht Monate und der ausstehende Gesamtsteuerbetrag CHF 20'000 übersteigen bzw. für Beträge unter CHF 20'000 die beantragte Erstreckungsfrist 20 Monate übersteigt: SG;
- dito, aber nur für die dBSSt und die Kantonssteuern: GR und VS;
- dito, aber nur für die juristischen Personen: AG und VD (Steueramt der juristischen Personen zuständig für die Erhebung der kantonalen und kommunalen Steuern);
- dito, bei Staats- und Gemeindesteuern natürlicher Personen, wenn die beantragte Erstreckungsfrist 16 Monate übersteigt, sowie in den übrigen Fällen: TG;
- Bezirkssteueramt: VD (nur für die natürlichen Personen), für Staats- sowie Gemeindesteuern, falls die Gemeinde die Steuern durch den Kanton einziehen lässt;
- Wohngemeinde: LU;
 - dito, aber nur für die durch die Gemeinde bezogenen Steuern: AG;
 - dito, aber nur für die Gemeindesteuern: TI;
 - dito, für die Gemeindesteuern der Gemeinden, welche den Bezug nicht an den Kanton übertragen haben: BL;
- kommunale Bezugsstelle: ZH;
 - dito, bei Staats- und Gemeindesteuern natürlicher Personen, wenn die beantragte Erstreckung unter 16 Monaten liegt: TG;
 - dito, wenn die beantragte Erstreckung unter 20 Monaten liegt und der ausstehende Gesamtsteuerbetrag CHF 20'000 nicht übersteigt bzw. für Beträge über CHF 20'000, wenn die beantragte Erstreckung unter acht Monaten liegt: SG;
 - dito, aber nur für die Gemeinden Bern, Biel und Thun (Stundungskompetenz für ein Jahr ohne Betragslimite, für über ein Jahr bis CHF 50'000): BE;
 - dito, aber nur für die Steuern der Gemeinden Riehen: BS;
 - dito, aber nur für die Gemeindesteuern: SO, GR und VS;
 - dito, für die Gemeinden, welche ihre Steuern selber einziehen (nur für die natürlichen Personen): VD;
- kommunale oder kantonale Bezugsstelle:
 - Kommunale Bezugsstelle für die Staats- und Gemeindesteuern auf dem Einkommen und dem Vermögen natürlicher Personen, kantonale Bezugsstelle für die übrigen Steuern: SZ;
 - Kommunale Bezugsstelle für die natürlichen Personen, kantonale Bezugsstelle für die juristischen Personen: UR und SH.

7 ERLASS DER STEUERSCHULD

Alle Steuergesetze sehen in einigen bestimmten Fällen einen **teilweisen oder ganzen** Erlass der Steuerschuld vor. Dieser soll zur dauerhaften Sanierung der wirtschaftlichen Lage der steuerpflichtigen Person beitragen.

7.1 Gründe für einen Steuererlass

Bei der dBSt können Steuerpflichtigen, für welche infolge einer **Notlage** die Zahlung der (rechtskräftig festgesetzten) Steuer, eines Verzugszinses oder einer Busse wegen einer Übertretung eine grosse Härte bedeuten würde, die geschuldeten Beträge auf Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen werden ([Art. 167 Abs. 1 DBG](#)).

Ist der betreffende Betrag bereits bezahlt worden, kann ein Erlassgesuch nur gestellt werden, wenn es sich um einen Quellensteuerfall handelt oder die Zahlung unter Vorbehalt erfolgte.

Die Voraussetzungen für den Steuererlass, die Gründe für dessen Ablehnung sowie das Erlassverfahren sind in den [Art. 167–167g DBG](#) geregelt und in der [Verordnung des EFD über die Behandlung von Gesuchen um Erlass der direkten Bundessteuer vom 12. Juni 2015 \(Steuererlassverordnung\)](#) näher umschrieben.

Grund für einen Steuererlass bei einer natürlichen Person ist eine Notlage, die durch den Steuerbezug verschärft oder ausgelöst würde. Dies ist namentlich dann der Fall, wenn die Bezahlung des geschuldeten Gesamtbetrags in einem Missverhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person steht und ihr billigerweise nicht zugemutet werden kann, insbesondere wenn die Steuerschuld trotz Einschränkung der Lebenshaltungskosten auf das betriebsrechtliche Existenzminimum nicht in absehbarer Zeit vollumfänglich beglichen werden kann ([Art. 2 Steuererlassverordnung](#)).

Die Erlassbehörde entscheidet über das Erlassgesuch aufgrund aller für die Beurteilung der Voraussetzungen und der Ablehnungsgründe wesentlichen Tatsachen, insbesondere aufgrund der gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen im Zeitpunkt des Entscheids. Berücksichtigt wird aber auch die Entwicklung ab der Steuerperiode, auf die sich das Gesuch bezieht ([Art. 10 Steuererlassverordnung](#)). Haben sich beispielsweise die Verhältnisse des Steuerpflichtigen seit dem Steuerjahr, für welches er einen Erlass beantragt, wieder gebessert, ist ein Erlass in der Regel ausgeschlossen.

Auch die Ursachen, die zu einer Notlage der steuerpflichtigen Person geführt haben, sind näher zu untersuchen. Geht eine Überschuldung etwa auf geschäftliche Misserfolge, hohe Grundpfandschulden oder Kleinkreditschulden als Folge eines überhöhten Lebensstandards zurück, so kann ein Erlass höchstens in dem Umfang gewährt werden, in dem auch andere Gläubiger auf ihre Forderungen verzichten, da der Erlass der steuerpflichtigen Person selbst und nicht ihren Gläubigern zugutekommen soll ([Art. 3 Steuererlassverordnung](#)).

Als Ursache für eine Notlage bei juristischen Personen gilt ein Kapitalverlust oder eine Überschuldung, wenn dadurch die wirtschaftliche Existenz der Person sowie Arbeitsplätze gefährdet sind ([Art. 4 Abs. 2 Steuererlassverordnung](#)).

Ein Steuererlass kann insbesondere dann ganz oder teilweise verweigert werden, wenn sogenannte **Ablehnungsgründe** vorliegen ([Art. 167a DBG](#)). Dies ist etwa der Fall, wenn die steuerpflichtige Person die mangelnde Leistungsfähigkeit durch freiwilligen Verzicht auf Einkommen oder Vermögen ohne wichtigen Grund (z.B. durch Schenkungen) oder durch übersetzte Lebenshaltung leichtsinnig oder grobfahrlässig selbst herbeigeführt hat.

Die Erlassbehörde prüft schliesslich, ob die steuerpflichtige Person über ein nennenswertes Vermögen verfügt und die Belastung oder Verwertung dieses Vermögens zumutbar ist. Es darf sich z.B. nicht um einen unentbehrlichen Bestandteil der Altersvorsorge handeln ([Art. 12 Steuererlassverordnung](#)).

Auch alle Kantone kennen die Möglichkeit eines Steuererlasses. Die Voraussetzungen für dessen Gewährung sind grundsätzlich dieselben wie für die dBSt.

7.2 Form des Erlassgesuchs und Erlassentscheid

7.2.1 Direkte Bundessteuer

Ein Erlass wird nur auf **Gesuch** der steuerpflichtigen Person hin gewährt. Dieses muss schriftlich und begründet (Darlegung der Notlage) sein und die nötigen Beweismittel enthalten. Das Gesuch ist der zuständigen kantonalen Behörde einzureichen ([Art. 167c](#) sowie [Art. 167b Abs. 1 DBG](#) i.V.m. [Art. 8 Abs. 1 Steuererlassverordnung](#)). Insbesondere hat die steuerpflichtige Person der Erlassbehörde umfassende Auskunft über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen. Verweigert sie trotz Aufforderung und Mahnung die notwendige und zumutbare Mitwirkung, so kann die Erlassbehörde beschliessen, auf das Gesuch nicht einzutreten ([Art. 167d Abs. 1 und 2 DBG](#)).

Die Kantone bestimmen die für den Erlass der dBSt zuständige kantonale Behörde (Erlassbehörde; [Art. 167b Abs. 1 DBG](#)).

Die Einreichung eines Erlassgesuchs hemmt den Bezug der Steuer nicht. Indessen sehen die Bezugsbehörden während der Dauer des Erlassverfahrens in der Regel von Zwangsmassnahmen ab, es sei denn, die steuerpflichtige Person verhindere oder verzögere durch ihr Verhalten die Behandlung des Gesuchs ([Art. 17 Steuererlassverordnung](#)). Die Erlassbehörde tritt nur auf Gesuche ein, die **vor Zustellung des Zahlungsbefehls** eingereicht werden ([Art. 167 Abs. 4 DBG](#)).

Die Erlassbehörde kann anstelle des Erlasses eine **Zahlungserleichterung** (vgl. *Ziffer 6*) gewähren. Dies ist namentlich der Fall, wenn der Steuerpflichtige vor dem Abschluss eines gerichtlichen Nachlassvertrages steht oder ihm der Konkurs droht und das Erlassgesuch deshalb abgewiesen werden muss. Die Stundung wird so lange gewährt, bis Klarheit über die wirtschaftliche Lage der steuerpflichtigen Person herrscht, jedoch in der Regel nicht länger als sechs Monate ([Art. 14 Abs. 1 Steuererlassverordnung](#)).

Im Fall eines gerichtlichen Nachlassverfahrens kann die zuständige kantonale Behörde dem Nachlassvertrag zustimmen. Im Übrigen richten sich der Untergang und die Vollstreckbarkeit der Steuerforderung nach den Bestimmungen des SchKG über den Nachlassvertrag oder den Konkurs. Das Erlassverfahren wird gegenstandslos ([Art. 14 Abs. 2 Steuererlassverordnung](#)).

Ganz allgemein haben Zahlungserleichterungen (Stundung oder Ratenzahlungen) gegenüber einem Erlass Vorrang, wenn damit der Lage der steuerpflichtigen Person bereits Rechnung getragen werden kann ([Art. 13 Abs. 3 Steuererlassverordnung](#)).

7.2.2 Kantonale und kommunale Steuern

Auch in Bezug auf die Form des Gesuchs und den Entscheid bestehen in den Kantonen keine grösseren Abweichungen. Manche Kantone sehen ebenfalls eine zeitliche Befristung des Rechts vor, ein Erlassgesuch einzureichen.

Die zuständigen Behörden sind von Kanton zu Kanton verschieden. Zudem können die Entscheidungsinstanzen innerhalb desselben Kantons unterschiedlich sein je nach der Höhe der Beträge, für welche um Erlass nachgesucht wird, oder je nachdem, ob es sich um eine natürliche oder eine juristische Person handelt. Die Behörde, bei welcher das Erlassgesuch eingereicht werden muss, ist manchmal nicht dieselbe, die auch den Entscheid fällt. Der Entscheid wird ausserdem oft nach Stellungnahme der Gemeinde oder der kantonalen Steuerverwaltung gefällt.

Erlassgesuche sind bei folgenden kantonalen Instanzen einzureichen (ist nichts anderes angegeben, ist dieselbe Behörde auch für den Entscheid zuständig):

- Kantonsregierung: für Beträge über CHF 50'000 pro Steuerjahr: GR;
- Finanzdepartement / Finanzdirektion: FR, SO²⁰, BL²¹ (Erlasskommission) und NE sowie GR für Beträge über CHF 5'000 pro Steuerjahr;
- kantonale Finanzverwaltung: OW;
- kantonale Steuerverwaltung: UR, SZ, NW, ZG, GL, AR, GE und JU;
 - dito, aber nur für Beträge bis CHF 20'000 (sonst bedarf es einer Genehmigung durch das Finanzdepartement): BS;
 - dito, für Beträge über CHF 10'000: LU;
 - dito, aber nur für Beträge bis CHF 5'000 pro Kalenderjahr: AI;
 - dito, aber nur für Beträge über CHF 5'000 pro Steuerjahr: TG;
 - dito, aber nur für Beträge bis CHF 5'000 pro Steuerjahr, wobei der Entscheid für die Kantonssteuer der kantonalen Steuerverwaltung und der Entscheid für die Gemeindesteuern der Gemeinde obliegt: GR;
 - dito, aber nur für Beträge über CHF 4'000 pro Kalenderjahr: VD;
 - dito, aber nur für Beträge über CHF 2'000 pro Kalenderjahr: SG;
 - dito, aber nur für juristische Personen: AG;
 - dito, jedoch wird der Entscheid durch den Vorsteher des Finanzdepartements gefällt: VS;
- Standeskommission: AI für Beträge über CHF 5'000 pro Kalenderjahr;

²⁰ Aber nur für rechtskräftige Staatssteuern. Für die Staats- und Gemeindesteuern ist unter besonderen Voraussetzungen auch ein Erlass im Veranlagungsverfahren möglich (Eingabe an die Veranlagungsbehörde).

²¹ Die Ermässigung der Staatssteuer hat auch die entsprechende Herabsetzung der Gemeindesteuer zur Folge.

- kantonale Bezugs- und Erlasssstelle: TI (der für die Staatssteuer gefällte Entscheid gilt von Amtes wegen auch für die Gemeindesteuern);
- Steueramt des Bezirks: VD für Beträge bis CHF 4'000 pro Kalenderjahr;
- Gemeinde: ZH;
 - dito, aber nur für natürliche Personen: AG;
 - dito, aber nur bis CHF 10'000: LU;
 - dito, aber die Gemeinde nur betreffend Gemeindesteuer: SO;
 - dito, aber nur für Beträge bis CHF 5'000 pro Steuerjahr: TG;
 - dito, aber der Entscheid für Beträge über CHF 2'000 obliegt der kantonalen Steuerverwaltung: SG;
 - dito, aber die Gemeinde entscheidet nur betreffend die Gemeindesteuer; der Entscheid für Kantonssteuerbeträge bis CHF 50'000 obliegt der kantonalen Steuerverwaltung, für darüber hinausgehende Beträge dem Regierungsrat: BE²²;
- Gemeinderat: BS (betreffend Erlass der kommunalen Steuern);
- Steuerkatasterführer: SH (der Entscheid für Beträge bis CHF 500 Kantonssteuer obliegt dem Gemeinderat, für darüber hinausgehende Beträge dem Finanzdepartement)²³.

7.3 Kosten

Bei der dBSt sind das (erstinstanzliche) Verwaltungs- und das Einspracheverfahren **kostenfrei**. Allerdings können dem Gesuchsteller die Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn er ein offensichtlich unbegründetes Erlassgesuch eingereicht hat ([Art. 167d Abs. 3 und 4 DBG](#) sowie [Art. 18 Steuererlassverordnung](#)). Dadurch soll vermieden werden, dass Steuerpflichtige Erlassgesuche einreichen mit dem ausschliesslichen Ziel, sich der Steuerzahlung und der Betreibung so lange wie möglich zu entziehen.

In allen Kantonen ist das Erlassverfahren in der Regel ebenfalls kostenfrei. Jedoch können bei offensichtlich unbegründetem Gesuch in den Kantonen ZH, BE, LU, UR, SZ, FR, BL, AI, AG, VD, NE, GE und JU die Kosten des Erlassverfahrens dem Steuerpflichtigen – ganz oder teilweise – in Rechnung gestellt werden.

²² Ausgenommen sind Fälle von aussergerichtlichen Nachlassverträgen und Überschuldung. Die Finanzdirektion kann deren Zuständigkeit einer Gemeinde übertragen.

²³ Die Ermässigung der Staatssteuer setzt eine prozentual mindestens gleich hohe Herabsetzung der Gemeindesteuer voraus.

7.4 Rechtsmittel

Gemäss Rechtsweggarantie hat jede Person bei Rechtsstreitigkeiten Anspruch auf Beurteilung durch eine richterliche Behörde ([Art. 29a](#) der [Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 \[BV\]](#)).

Die in der Kompetenz der kantonalen Erlassbehörde liegenden Entscheide über den Erlass der dBSt können zumindest mit Beschwerde an eine kantonale richterliche Beschwerdeinstanz weitergezogen werden. Der Rechtsweg betreffend die dBSt ist in den einzelnen Kantonen verschieden und stimmt mit demjenigen betreffend den Erlass der kantonalen Einkommens- und Gewinnsteuern überein. Sieht ein Kanton für den Erlass der Kantonssteuer vorgängig zum gerichtlichen Verfahren etwa ein Einspracheverfahren vor, so gilt dies auch für den Erlass der dBSt ([Art. 167g Abs. 1 DBG](#)). Gegen den Entscheid der letzten kantonalen Gerichtsinstanz kann seit 1. Januar 2016 die (ordentliche) Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht (BGer) erhoben werden ([Art. 167g Abs. 5 DBG](#) i.V.m. [Art. 82 ff.](#) des [Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 \[BGG\]](#)). Dies allerdings nur, wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt oder es sich aus anderen Gründen um einen besonders bedeutenden Fall handelt; in der Beschwerde ist auszuführen, warum die jeweilige Voraussetzung erfüllt ist ([Art. 83 Bst. m](#) sowie [Art. 42 Abs. 2 BGG](#)). In Ausnahmefällen, und zwar ausschliesslich für die Rüge der Verletzung von verfassungsmässigen Rechten – beispielsweise des Anspruchs auf rechtliches Gehör –, kann die subsidiäre Verfassungsbeschwerde an das BGer erhoben werden ([Art. 113 ff. BGG](#)).

In allen Kantonen besteht die Möglichkeit, ein ordentliches Rechtsmittel zu ergreifen (Rechtsweggarantie). Dieses Recht steht manchmal auch der kantonalen Steuerverwaltung zu, und zwar meistens dann, wenn die Gemeinde den Erlassentscheid gefällt hat.

Im Einzelnen gilt Folgendes (erwähnt ist jeweils nur die Einsprachebehörde bzw. die erste Rekursinstanz):

- Der Erlassentscheid kann mittels **Einsprache** angefochten werden:
 - bei der Gemeinde (nur Gemeindesteuern): BL und GR²⁴;
 - bei der kantonalen Steuerverwaltung: UR, NW, BS, AR, GE und JU;
 - bei der zuständigen Behörde, die den Erlassentscheid gefällt hat: LU und VD;
 - innert einer Frist von 30 Tagen bei der Behörde, die den Entscheid gefällt hat: TI und VS.
- Der Erlassentscheid kann direkt mittels **Rekurs oder Beschwerde** angefochten werden:
 - beim kantonalen Gericht (je nach Kanton Verwaltungsgericht, Steuergericht, Steuerrekursgericht oder Obergericht): GL, ZG, FR, SO, BL, SH, AI, GR, AG, TI und NE;
 - bei der kantonalen Steuerrekurskommission: BE, OW und TG;
 - beim Regierungsrat: SZ;
 - bei der Finanzdirektion: ZH;
 - bei der Verwaltungsrekurskommission: SG.

²⁴ Entscheide der Gemeinden betreffend Steuererlass sind direkt mittels Beschwerde an das Verwaltungsgericht anfechtbar.

Bemerkung:

Seit 1. Januar 2016 können schliesslich auch Entscheide der letzten kantonalen Instanz, die den Erlass der kantonalen oder kommunalen Einkommens- und Vermögenssteuern bzw. Gewinn- und Kapitalsteuern betreffen, mit der ordentlichen Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das BGer weitergezogen werden ([Art. 73 Abs. 1](#) des [Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 \[StHG\]](#) i.V.m. [Art. 82 ff. BGG](#)). Die oben erwähnten Voraussetzungen gemäss [Art. 83 Bst. m BGG](#) gelten ebenfalls. Soweit keine Beschwerde nach [Art. 82 ff. BGG](#) zulässig ist, kann in bestimmten Fällen beim BGer eine subsidiäre Verfassungsbeschwerde eingereicht werden.

8 SICHERUNG DER STEUERFORDERUNG

8.1 Sicherstellung

Sowohl bei der dBSt ([Art. 169 DBG](#)) als auch bei den Kantons- und Gemeindesteuern stellt die Sicherstellung eine besondere Massnahme dar. Sie hat keinen Strafcharakter, sondern ist eine **Massnahme zur Sicherung des Bezugs** von Steuerbetrag und Steuerbussen.

8.1.1 Direkte Bundessteuer

Hat der Steuerpflichtige **keinen Wohnsitz in der Schweiz** oder erscheint die **Bezahlung** der von ihm geschuldeten Steuer als **gefährdet**, so kann der Fiskus auch vor der rechtskräftigen Feststellung des Steuerbetrages jederzeit Sicherstellung des mutmasslich geschuldeten Betrages verlangen. Diese ist in Geld durch Hinterlegung sicherer, marktgängiger Wertschriften oder durch Bankbürgschaft zu leisten ([Art. 169 Abs. 1 und 2 DBG](#)).

Eine Sicherstellung kann beispielsweise verlangt werden, wenn:

- ein Steuerpflichtiger vor Entrichtung seiner Steuern die Schweiz verlassen will;
- der Aufenthaltsort einer natürlichen Person fortwährend wechselt;
- das Vermögen durch verschwenderische Lebensweise oder durch umfassende Schenkungen an Familienmitglieder vermindert wird;
- ein Steuerpflichtiger durch die Polizei ausgewiesen wird;
- eine Steuerhinterziehung vorliegt;
- Vermögensstücke beiseitegeschafft werden usw.

Die Sicherstellung darf auch angeordnet werden, wenn die Zweifel an der Einbringlichkeit der Steuer lediglich in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Steuerpflichtigen begründet sind (z.B. drastische Verschlechterung seiner finanziellen Lage). Es muss also nicht ein besonderes Verhalten des Steuerpflichtigen vorliegen, vielmehr reicht es gemäss ständiger Rechtsprechung, wenn die Bezahlung der geschuldeten Steuer objektiv aufgrund der gesamten Umstände als gefährdet erscheint. Diese Gefährdung ist lediglich glaubhaft zu machen.

Ist eine Sicherstellung angeordnet, wird sie dem Steuerpflichtigen elektronisch nachverfolgbar (Einschreiben / A-Post Plus) als Sicherstellungsverfügung eröffnet. Bei Personen im Ausland und bei Personen mit unbekanntem Aufenthalt ist die Sicherstellungsverfügung im Kantonsamtsblatt zu publizieren. Diese ist kurz zu begründen und hat den sicherzustellenden Betrag anzugeben. Die Angabe des mutmasslichen Steuerbetrags genügt, wenn die Steuerschuld noch nicht feststeht.

Die Verfügung ist sofort vollstreckbar. Sie hat im Betreibungsverfahren die gleichen Wirkungen wie ein vollstreckbares Gerichtsurteil ([Art. 169 Abs. 1 DBG](#)). Die Steuerverwaltung kann daher bei Nichtbefolgung die ordentliche Betreibung bzw. Betreibung auf Sicherheitsleistung einleiten und gegebenenfalls die Rechtsöffnung verlangen ([Art. 38 Abs. 1](#) und [Art. 80 SchKG](#)).

Die steuerpflichtige Person kann die Sicherstellungsverfügung mit Beschwerde bei der kantonalen Steuerrekurskommission anfechten ([Art. 169 Abs. 3 DBG](#)). Deren Entscheid – bzw. der Entscheid der

zweiten kantonalen Beschwerdeinstanz – kann mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim BGer angefochten werden. Diese Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung ([Art. 169 Abs. 4 DBG](#)).

8.1.2 Kantonale und kommunale Steuern

Auch die Kantone sehen in ihrem Steuergesetz die Möglichkeit der Sicherstellung vor.

In allen Kantonen kann ein Rechtsmittel (Einsprache bzw. Rekurs) gegen eine Sicherstellungsverfügung ergriffen werden. Nachstehend ist jeweils nur das erste Rechtsmittel angegeben. In der Mehrheit der Kantone hat ein Rekurs keine aufschiebende Wirkung.

Die Fristen wie auch die Instanzen sind je nach Kanton sehr unterschiedlich:

- Verwaltungsrekurskommission (innert fünf Tagen): SG;
- Verwaltungsgericht / Kantonsgericht / Obergericht:
 - innert fünf Tagen: AI;
 - innert zehn Tagen: NE;
 - innert 30 Tagen: ZH, BE, LU, UR, SZ, NW, GL, ZG, FR, BL, SH, GR, TI, VD, GE und JU;
- kantonale Steuerrekurskommission (innert 30 Tagen): OW, BS, TG und VS;
- kantonales Steuergericht (innert 30 Tagen): SO;
- Einzelrichter des Obergerichts (innert 30 Tagen): AR;
- Spezialverwaltungsgericht, Abteilung Steuern (innert 30 Tagen): AG.

8.2 Arrest (Beschlagnahme)

Bei der dBSt wird die Sicherstellung in Fällen, in denen der Steuerpflichtige der Zahlungspflicht nicht freiwillig nachkommt, mittels Arrest (Beschlagnahme) vollzogen.

Die Sicherstellungsverfügung gilt hier als Arrestbefehl im Sinne des SchKG ([Art. 170 Abs. 1 DBG](#)). Gestützt auf diese Sicherstellungsverfügung belegt das zuständige Betreibungsamt gemäss einem von der kantonalen Verwaltung für die dBSt ausgestellten Arrestbefehl Vermögensteile des Schuldners im Umfang der Arrestforderung (Sicherstellungsforderung) mit Arrest. In Abweichung von [Art. 272 SchKG](#) bewilligt sich die kantonale Verwaltung für die dBSt den Arrest selber.

Beschwerden gegen den Arrestvollzug sind innert zehn Tagen seit der Zustellung der Arresturkunde ([Art. 17 ff. SchKG](#)) an die Aufsichtsbehörde des Betreibungsamtes zu richten. Die Einsprache gegen den Arrestbefehl nach [Art. 278 SchKG](#) ist nicht zulässig ([Art. 170 Abs. 2 DBG](#)).

Wird die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach [Art. 169 Abs. 3 DBG](#) gegen die Arrestgrundlage, nämlich die Sicherstellungsverfügung, durch das BGer gutgeheissen, fällt natürlich auch der Arrestbefehl dahin.

Die Sicherstellungsverfügungen für kantonale und kommunale Steuern gelten als Arrestbefehle, sofern das jeweilige kantonale Steuergesetz dies vorsieht (was in allen Kantonen ausser AI der Fall ist).²⁵ Ihre Vollstreckung im Arrestverfahren ist möglich, wenn beim Schuldner ein Arrestgrund gemäss kantonalem Recht vorliegt.

²⁵ Gemäss [Art. 78 StHG](#) haben die Kantone die Möglichkeit, Sicherstellungsverfügungen der zuständigen kantonalen Steuerbehörden den Arrestbefehlen nach [Art. 274 SchKG](#) gleichzustellen. Der Arrest wird vom zuständigen Betreibungsamt vollzogen.

9 NACHTRÄGLICHE KORREKTUR DER STEUERRECHNUNG

Für die dBSt wie auch für die kantonalen und kommunalen Steuern besteht die Möglichkeit, die Steuerrechnung nachträglich zu korrigieren. Dies geschieht entweder durch Rückforderung zu viel bezahlter Steuern oder durch Berichtigung von Rechnungsfehlern zugunsten oder zuungunsten des Steuerpflichtigen.

Bemerkung:

Auf das Nachsteuer- und das Revisionsverfahren, die ebenfalls eine nachträgliche Korrektur der Steuerforderung bewirken, wird hier nicht eingegangen, da sie die Veranlagung und nicht den Bezug betreffen.²⁶

9.1 Rückforderung zu viel bezahlter Steuern

Das Steuerrückforderungsverfahren dient der Korrektur von Irrtümern beim Steuerbezug, nicht aber der nachträglichen Überprüfung von Veranlagungsverfügungen und Entscheiden der Steuer- und Steuerjustizbehörden.

Bei der dBSt kann die steuerpflichtige Person die von ihr zu viel bezahlten Steuern zurückfordern, sofern sie **irrtümlicherweise** (z.B. durch doppelte Bezahlung) eine ganz oder teilweise nicht geschuldete Steuer beglichen hat ([Art. 168 Abs. 1 DBG](#)).

Der **Antrag auf Rückerstattung** muss **innert fünf Jahren** nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die (zu hohe) Zahlung geleistet worden ist, bei der kantonalen Steuerverwaltung für die dBSt eingereicht werden.

Die Abweisung eines Rückforderungsantrags kann mit denselben Rechtsmitteln wie eine Veranlagungsverfügung angefochten werden (Einsprache, Beschwerde, Revision). Letzte Instanz ist das BGer (Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten).

Der Anspruch auf Rückerstattung erlischt endgültig zehn Jahre nach Ablauf des Zahlungsjahres.

Auf den zu viel bezahlten Steuerbeträgen wird ab dem Zeitpunkt des Zahlungseinganges ein Vergütungszins (*vgl. Ziffer 4.1*) oder ein Rückerstattungszins (*vgl. Ziffer 4.3*) ausgerichtet, je nachdem, ob die Zahlung freiwillig erfolgte oder nicht.

Für die Kantons- und Gemeindesteuern bestehen bezüglich Rückforderung zu viel bezahlter Steuern ähnliche Regelungen.

²⁶ Einzelheiten zur Revision und zum Nachsteuerverfahren enthält der Artikel «Rechtsmittel gegen Einkommens- und Vermögenssteuerveranlagungen» im Dossier [Steuerinformationen](#), Register E.

Auch in der Mehrheit der Kantone muss der Antrag auf Rückerstattung innert fünf Jahren eingereicht werden. Gewisse Kantone kennen jedoch andere Fristen:

- fünf Jahre
 - ab Ende des Kalenderjahres, in dem die Zahlung erfolgte (wie dBSt): BE, LU, UR, OW, NW, GL, FR, SO, BS, BL, AR, SH, SG, TG, TI, NE und JU;
 - wenn die zu viel bezahlte Steuer angerechnet worden ist, läuft die Frist ab Ende der Steuerpflicht im Kanton: VD;
 - ab Kenntnis des Rückerstattungsgrundes durch den Steuerpflichtigen: GE;
- acht Jahre ab Ende des Kalenderjahres, in dem die Zahlung erfolgte: VS;
- keine besonderen Vorschriften (die Regeln des Zivilrechts sind anwendbar): ZH, SZ, ZG, AI, GR und AG²⁷.

Bemerkung:

Die oben erwähnten Fristen beziehen sich ausschliesslich auf die Einreichung des Anspruchs auf Rückerstattung.

Was den Anspruch auf Rückerstattung betrifft, erlischt dieser auch grundsätzlich zehn Jahre ab Ende des Kalenderjahres, in dem die Zahlung erfolgte (Verwirkungsfrist).

9.2 Berichtigung von Rechnungsfehlern und Schreibversehen

Dieses Verfahren ist nur anwendbar auf Fehler, die bei der Berechnung des Steuerbetrags oder bei der Zahlungsaufforderung aufgetreten sind, nicht aber für die Korrektur der Steuerfaktoren.

Die Feststellung von Rechnungsfehlern und Schreibversehen – und damit die Abgrenzung zu Veranlagungsfehlern (die höchstens im Revisions- bzw. Nachsteuerverfahren korrigiert werden können) – kann sich im Einzelfall schwierig gestalten.

Bei der dBSt können Rechnungsfehler und Schreibversehen (sogenannte Kanzleifehler) in rechtskräftigen Verfügungen und Entscheiden auf Antrag oder von Amtes wegen von der Behörde, der sie unterlaufen sind, berichtigt werden, und zwar innert fünf Jahren nach Eröffnung ([Art. 150 Abs. 1 DBG](#)).²⁸ Diese Bestimmung stimmt mit [Art. 52 StHG](#) überein.

Solche Berichtigungen können **sowohl zugunsten als auch zuungunsten der steuerpflichtigen Person** vorgenommen werden.

Berichtigungsgesuche sind an die kantonale Steuerverwaltung für die dBSt zu richten. Gegen die Berichtigung oder ihre Ablehnung können erneut dieselben Rechtsmittel wie gegen die Verfügung oder den Entscheid ergriffen werden.

Wird ein Rechnungsfehler oder ein Schreibversehen von den Steuerbehörden festgestellt und zugunsten des Steuerpflichtigen korrigiert, ist der zu viel erhobene Betrag zuzüglich Rückerstattungszins zurückzuzahlen. Im umgekehrten Fall, d.h. bei einer Berichtigung zuungunsten des Steuerpflichtigen,

²⁷ Zu viel bezahlte Steuern (Doppelzahlungen etc.) werden von Amtes wegen zurückbezahlt.

²⁸ Während Rechnungsfehler dank der heute allgemein verbreiteten Verwendung von EDV-Anlagen kaum mehr vorkommen, sind Schreibversehen (z.B. falsche Datierungen, Verschieb mit falschen, fehlenden oder zusätzlichen Zahlen, unrichtig gesetzte Kommazeichen) immer noch durchaus möglich.

wird hingegen kein Verzugszins erhoben, da Rechnungsfehler und Schreibversehen praktisch immer den Steuerbehörden anzulasten sind (vorausgesetzt, der Steuerpflichtige habe nicht gegen die Regeln von Treu und Glauben verstossen).

Auch alle kantonalen Gesetze sehen ausdrücklich die Möglichkeit vor, Rechnungsfehler und Schreibversehen innert einer bestimmten Frist mit Bezahlung eines Rückerstattungszinses bzw. Vergütungszinses zu berichtigen. Einzig im Kanton VD wird kein Zins gewährt oder gefordert.

In allen Kantonen beträgt die Frist fünf Jahre ab Eröffnung der fehlerhaften Verfügung bzw. des Entscheids (wie DBG).

10 BEZUGSVERJÄHRUNG

Mit der Bezugsverjährung wird das Recht zum Bezug der rechtskräftig veranlagten Steuern befristet. Diese Frist betrifft bloss die mit der Veranlagung verbundenen Steuerforderungen. Diese Frist ist nicht zu verwechseln mit derjenigen der Veranlagungsverjährung ([Art. 120 Abs. 1 und 4 DBG](#) sowie [Art. 47 Abs. 1 StHG](#)), wonach das Recht, eine Steuer zu veranlagern nach fünf Jahren (relative Verjährungsfrist), bei Stillstand und Unterbrechung der Verjährung jedoch spätestens nach 15 Jahren (absolute Verjährungsfrist) nach Ablauf der Steuerperiode verjährt.

Bei der dBSt ist die Bezugsverjährung in [Art. 121 DBG](#) geregelt, wobei Stillstand und Unterbrechung der Verjährungsfrist sich nach den Vorschriften über die Veranlagungsverjährung in [Art. 120 DBG](#) richten. Das Recht zum Bezug der Steuerforderungen verjährt **fünf Jahre**, nachdem die Veranlagung in Rechtskraft erwachsen ist.

Es handelt sich um eine sogenannte relative Verjährung. Sie **beginnt nicht oder steht still** ([Art. 121 Abs. 2](#) i.V.m. [Art. 120 Abs. 2 DBG](#)):

- während eines Einsprache-, Beschwerde- oder Revisionsverfahrens;
- solange die Steuerforderung sichergestellt oder gestundet ist;
- solange weder der Steuerpflichtige noch der Mithaftende in der Schweiz steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben (und somit nicht belangt werden können).

Die Verjährung nimmt ihren Fortgang, sobald der Hinderungsgrund wegfällt.

Ausserdem beginnt die Verjährungsfrist **neu zu laufen** ([Art. 121 Abs. 2](#) i.V.m. [Art. 120 Abs. 3 DBG](#)) mit:

- jeder auf Feststellung oder Geltendmachung der Steuerforderung gerichteten Amtshandlung, die einem Steuerpflichtigen oder Mithaftenden zur Kenntnis gebracht wird;
- jeder ausdrücklichen Anerkennung der Steuerforderung durch den Steuerpflichtigen oder den Mithaftenden;
- der Einreichung eines Erlassgesuches;
- der Einleitung einer Strafverfolgung wegen vollendeter Steuerhinterziehung oder Steuervergehens.

Zehn Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Steuern rechtskräftig festgesetzt worden sind, tritt bei der dBSt die **absolute Bezugsverjährung** ein ([Art. 121 Abs. 3 DBG](#)).

Bemerkung:

Der Bezug und die Verjährung der im Steuerstrafverfahren auferlegten Bussen und Kosten sind in [Art. 185 DBG](#) geregelt.

Gemäss [Art. 47 Abs. 2 StHG](#) beträgt die Frist in allen Kantonen für die normale («relative») Bezugsverjährung der Steuerforderung **fünf Jahre**, nachdem die Veranlagung in Rechtskraft erwachsen ist (wie dBSt). Nur der Kanton BE macht eine Ausnahme in dem Sinne, dass die Bussen in zehn Jahren verjähren.

Dies betrifft sowohl die ordentlichen Steuerschulden als auch die Beträge für Mahnungen und Bussen.

Die fünfjährige Frist kann namentlich durch jede auf Bezahlung gerichtete Handlung unterbrochen werden und steht still, falls der Steuerpflichtige mangels Domizils in der Schweiz nicht belangt werden kann.

Die absolute Bezugsverjährungsfrist beträgt in allen Kantonen **zehn Jahre** (nach Ablauf des Jahres, in welchem die Veranlagung in Rechtskraft erwachsen ist).

Bemerkung:

Wenn die Steuerbehörde einen Verlustschein zu Lasten des Steuerpflichtigen besitzt, bleiben dessen Auswirkungen vorbehalten.

11 ANHANG

Fälligkeitstermine, Ratenzahlungen und Zahlungsfristen für die Einkommens- und Vermögenssteuern bzw. die Gewinn- und Kapitalsteuern

Ist bei den **Zahlungsfristen** nichts angegeben, fallen Fälligkeit und Zahlungstermin zusammen.

Für diejenigen Kantone, welche die Möglichkeit der **freiwilligen Vorauszahlung** gewähren, sind die jeweiligen Fristen, innerhalb derer die Zahlung erfolgen muss, um Anspruch auf Vergütungszins oder Skonto zu geben, in den *Ziffern 4.1.2 und 4.2.2* aufgeführt.

In den Kantonen, welche das System der Ausgleichszinsen kennen, ist manchmal der Begriff «Verfalltag» anstatt «Fälligkeitstermin» gängig.

Aus Lesbarkeitsgründen sind in nachfolgender Tabelle eventuelle Rückerstattungs- und Verzugszinsen nicht erwähnt. Diese werden detailliert in den *Ziffern 4.3 und 4.5* behandelt.

Die Fälligkeitstermine der provisorischen Raten sind jedes Jahr ungefähr dieselben. Sie können jedoch um ein bis zwei Tage variieren, damit die Fälligkeiten nicht auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fallen.

Direkte Bundessteuer – Kantons- und Gemeindesteuern

Bund / Kantone	Allgemeine(r) Fälligkeitstermin(e) + Zahlungsfrist		Bemerkungen
	Natürliche Personen	Juristische Personen	
Bund	1.3. des dem Steuerjahr folgenden Kalenderjahres + 30 Tage	1.3. des dem Steuerjahr folgenden Kalenderjahres + 30 Tage	<u>Natürliche und juristische Personen:</u> Der einzigen provisorischen Rechnung folgt einige Monate später die Schlussabrechnung nach Beendigung der definitiven Veranlagung. Vorauszahlungen vor Fälligkeit werden zu 0 % verzinst.
ZH	1.6. / 1.9. / 1.12. des Steuerjahres + 30 Tage	1.6. / 1.9. / 1.12. des Steuerjahres + 30 Tage	<u>Natürliche und juristische Personen:</u> Der Bezug erfolgt im Prinzip in 3 provisorischen Raten und eventueller Saldo grundsätzlich im auf das Steuerjahr folgenden Jahr, sobald Veranlagung und Abrechnung definitiv sind. Die Erhebung kann ab Ende Juni auch in 7 Raten erfolgen. Ist die geschuldete Steuer tiefer als die bezahlten provisorischen Raten, wird ein positiver Ausgleichszins von 0,25 % zwischen allen Zahlungen und dem Datum der definitiven Schlussrechnung berechnet. Ist die geschuldete Steuer höher als die bezahlten Ratenrechnungen, wird ein negativer Ausgleichszins von 0,25 % zwischen dem Verfalltag (30. September oder 1. Januar) und dem Datum der Schlussrechnung berechnet.
BE	20.5./20.8./20.11. des Steuerjahres	4, 8 und 12 Monate nach Beginn des Geschäftsjahres (Akontozahlungen)	<u>Natürliche und juristische Personen:</u> Der Bezug erfolgt im Prinzip in 3 provisorischen Raten und eventueller Saldo grundsätzlich im auf das Steuerjahr folgenden Jahr, sobald Veranlagung und Abrechnung definitiv sind.

Bund / Kantone	Allgemeine(r) Fälligkeitstermin(e) + Zahlungsfrist		Bemerkungen
	Natürliche Personen	Juristische Personen	
	+ 30 Tage	+ 30 Tage	Die provisorischen Akontozahlungen können ihrerseits auf Gesuch hin in Teilbeträgen beglichen werden. Die provisorische oder definitive Abrechnung erfolgt vier Monate nach Einreichung und Vorerfassung der Steuererklärung. Zusammen mit der Veranlagungsverfügung wird die definitive Schlussabrechnung eröffnet.
LU	31.12. des Steuerjahres Bei Erhalt der Rechnung: Frist von 30 Tagen zur Bezahlung des Saldos	31.12. des Steuerjahres Bei Erhalt der Rechnung: Frist von 30 Tagen zur Bezahlung des Saldos	<u>Natürliche und juristische Personen:</u> Eine einzige provisorische Rechnung während des Steuerjahrs und eventueller Saldo grundsätzlich im auf das Steuerjahr folgenden Jahr, sobald Veranlagung und Abrechnung definitiv sind. Gegenwärtig gibt es keinen Ausgleichszins für Zahlungen vor bzw. nach Fälligkeitstermin.
UR	1.10. des Steuerjahres + 30 Tage	1.10. des Steuerjahres + 30 Tage	<u>Natürliche und juristische Personen:</u> Eine einzige provisorische Rechnung während des Steuerjahrs und eventueller Saldo grundsätzlich im auf das Steuerjahr folgenden Jahr, sobald Veranlagung und Abrechnung definitiv sind. Die Zahlung vor bzw. nach Fälligkeitstermin mit positivem bzw. negativem Ausgleichszins von 0,25 % ist möglich. - Auf zu viel bezahlten Steuern (Differenz provisorisch bezahlte Steuern abzüglich definitiv geschuldete Steuern) wird ab Fälligkeit (1. November) bis zur Rückzahlung des zu viel bezahlten Betrags der positive Ausgleichszins gewährt. - Auf zu wenig bezahlten Steuern (Differenz definitiv geschuldete Steuern abzüglich provisorisch bezahlte Steuern) wird ab Fälligkeit (1. November) bis zum Datum der Schlussrechnung ein negativer Ausgleichszins erhoben.
SZ	30.11. des Steuerjahres Möglichkeit der Ratenzahlung: 31.10. / 31.12. / 28.2. (mittlere Fälligkeit 31.12.) + 30 Tage	30.11. des Steuerjahres Möglichkeit der Ratenzahlung: 31.10. / 31.12. / 28.2. (mittlere Fälligkeit 31.12.) + 30 Tage	<u>Natürliche und juristische Personen:</u> Die einzige provisorische Rechnung kann in 3 Raten (Oktober, Dezember und Februar des folgenden Jahres) aufgeteilt werden und eventueller Saldo grundsätzlich im auf das Steuerjahr folgenden Jahr, sobald Veranlagung und Abrechnung definitiv sind. Die einmalige Vorauszahlung der gesamten geschuldeten Steuer ist bis Ende Juni des Steuerjahres mit Skonto von 0,5 % möglich.
OW	31.10. des Steuerjahres + 30 Tage	31.10. des Steuerjahres + 30 Tage	<u>Natürliche und juristische Personen:</u> Eine einzige provisorische Rechnung während des Steuerjahrs und eventueller Saldo grundsätzlich im auf das Steuerjahr folgenden Jahr, sobald Veranlagung und Abrechnung definitiv sind.

Bund / Kantone	Allgemeine(r) Fälligkeitstermin(e) + Zahlungsfrist		Bemerkungen
	Natürliche Personen	Juristische Personen	
	April bis Dezember des Steuerjahres + 30 Tage Allg. Termin: 30.4. des auf das Steuerjahr folgenden Jahres	dem 12. Monat des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres + 30 Tage Allg. Termin: 30.4., des auf das Steuerjahr folgenden Jahres.	das Steuerjahr folgenden Jahr, sobald Veranlagung und Abrechnung definitiv sind. Für Zahlungen wird ein Zins von gegenwärtig 0 % vergütet, wenn die mittlere Fälligkeit dieser Zahlungen mindestens 7 Tage vor der mittleren Fälligkeit der Zahlungsfristen liegt. Ist die endgültig geschuldete Steuer höher als die bezahlten provisorischen Raten und wird die Veranlagungsverfügung nach dem allgemeinen Fälligkeitstermin eröffnet, wird ein negativer Ausgleichszins von 1,5 % auf dem noch ausstehenden geschuldeten Steuerbetrag erhoben. Dieser wird im Verhältnis zu den in Rechnung gestellten und bezahlten provisorischen Raten festgesetzt, für den Zeitraum zwischen dem allgemeinen Fälligkeitstermin und dem Datum der Schlussabrechnung.
SO	31.7. des Steuerjahres Bei Erhalt der definitiven Rechnung, Frist von 30 Tagen zur Bezahlung des Saldos	31.7. des Kalenderjahres, in welchem die Steuerperiode endet Bei Erhalt der definitiven Rechnung, Frist von 30 Tagen zur Bezahlung des Saldos	<u>Natürliche und juristische Personen:</u> - Vom Kanton erhobene Steuern: Provisorische Rechnung im Februar, zahlbar in ein oder drei Mal bis am 31. Juli und eventueller Saldo im folgenden Jahr. - Von den Gemeinden erhobene Steuern: Bezug in zwei bis vier provisorischen Raten mit festgelegten Fälligkeiten und eventueller Saldo im folgenden Jahr. Die definitive Schlussrechnung kommt im Prinzip im auf das Steuerjahr folgenden Jahr, sobald Veranlagung und Abrechnung definitiv sind. Zahlungen vor Ablauf der Zahlungsfrist werden nicht verzinst.
BS	Allg. Termin: 31.5. des auf das Steuerjahr folgenden Kalenderjahres Bei Erhalt der definitiven Rechnung, Frist von 30 Tagen zur Bezahlung des Saldos	Allg. Termin: 31.5. des auf das Steuerjahr folgenden Kalenderjahres Bei Erhalt der definitiven Rechnung, Frist von 30 Tagen zur Bezahlung des Saldos	<u>Natürliche und juristische Personen:</u> Die Steuerverwaltung sendet keine provisorischen Ratenrechnungen. Die Steuerpflichtigen berechnen den von ihnen geschuldeten Steuerbetrag aufgrund ihrer Steuererklärung selbst (eventuelle während des Steuerjahrs eingetretene Abweichungen sind somit schon einbezogen). Sie müssen dann die so berechnete Steuer bis am 31. Mai des dem Steuerjahr folgenden Jahres bezahlen (Fälligkeitsdatum). Die definitive Schlussrechnung kommt im Prinzip im auf das Steuerjahr folgenden Jahr, sobald Veranlagung und Abrechnung definitiv sind. Für jede Zahlung vor dem allgemeinen Fälligkeitstermin wird ein Zins von 0,1 % vergütet. Ist die geschuldete Steuer höher als die bezahlten Ratenrechnungen, wird ein negativer Ausgleichszins von 3,0 % zwischen dem Fälligkeitsdatum und dem Datum der Schlussrechnung berechnet.
BL	Allg. Termin: 30.9. des Steuerjahres Bei Erhalt der definitiven Rechnung, Frist	Allg. Termin: 30.9. des Steuerjahres Bei Erhalt der definitiven Rechnung, Frist von 30	<u>Natürliche und juristische Personen:</u> Eine einzige provisorische Rechnung im Januar, mit der Möglichkeit von Ratenzahlungen bis Ende September und eventueller Saldo grundsätzlich im auf das Steuerjahr folgenden Jahr, sobald Veranlagung und Abrechnung definitiv sind. Für jede Zahlung vor dem allgemeinen Fälligkeitstermin wird ein Zins von 0,2 % vergütet.

Bund / Kantone	Allgemeine(r) Fälligkeitstermin(e) + Zahlungsfrist		Bemerkungen
	Natürliche Personen	Juristische Personen	
	von 30 Tagen zur Bezahlung des Saldos	Tagen zur Bezahlung des Saldos	
SH	1.6. / 1.9. / 1.12. des Steuerjahres + 30 Tage Allg. Termin: 30.9. des Steuerjahres	1. Tag des 6., 9. und 12. Monats des Steuerjahres (Akontozahlungen) + 30 Tage Allg. Termin: 30.9. des Steuerjahres	<p><u>Natürliche und juristische Personen:</u></p> <p>Der Bezug erfolgt im Prinzip in 3 provisorischen Raten und eventueller Saldo grundsätzlich im auf das Steuerjahr folgenden Jahr, sobald Veranlagung und Abrechnung definitiv sind.</p> <p>Ist die geschuldete Steuer tiefer als die bezahlten provisorischen Raten, wird ein positiver Ausgleichszins von 0,1 % zwischen allen Zahlungen und der definitiven Schlussrechnung berechnet.</p> <p>Ist die geschuldete Steuer höher als die bezahlten Ratenrechnungen, wird ein negativer Ausgleichszins von 0,1 % zwischen dem Verfalltag (30.9.) und dem Datum der Schlussrechnung berechnet.</p>
AR	1.3. / 1.6. / 1.9. des Steuerjahres + 30 Tage Allg. Termin: 30.6. des Steuerjahres	1.3. / 1.6. / 1.9. des Steuerjahres + 30 Tage Allg. Termin: 30.6. des Steuerjahres	<p><u>Natürliche und juristische Personen:</u></p> <p>Ausgleichszins von gegenwärtig 0 % zugunsten der steuerpflichtigen Person auf allen Zahlungen, die sie aufgrund einer vorläufigen Rechnung bis zur Schlussrechnung geleistet hat.</p> <p>Ausgleichszins von gegenwärtig 0 % zulasten der steuerpflichtigen Person auf dem veranlagten Steuerbetrag ab dem Verfalltag.</p> <p><u>Natürliche Personen:</u></p> <p>Der Bezug erfolgt im Prinzip in 3 provisorischen Raten und eventueller Saldo grundsätzlich im auf das Steuerjahr folgenden Jahr, sobald Veranlagung und Abrechnung definitiv sind.</p> <p>Auf Verlangen des Steuerpflichtigen kann die Erhebung der provisorischen Raten auch in maximal 11 monatlichen Rechnungen erfolgen.</p> <p><u>Juristische Personen:</u></p> <p>Der Bezug erfolgt im Prinzip in einer provisorischen Rate und eventueller Saldo grundsätzlich im auf das Steuerjahr folgenden Jahr, sobald Veranlagung und Abrechnung definitiv sind.</p>
AI	1.6./1.8./1.10. des Steuerjahres (empfohlene Ratentermine) + 30 Tage Verfalltag: 31.8	1.6./1.8./1.10. des Steuerjahres (empfohlene Ratentermine) + 30 Tage Verfalltag: 31.8	<p><u>Natürliche und juristische Personen:</u></p> <p>Der Bezug erfolgt im Prinzip in 3 provisorischen Raten und eventueller Saldo grundsätzlich im auf das Steuerjahr folgenden Jahr, sobald Veranlagung und Abrechnung definitiv sind.</p> <p>Auf Verlangen des Steuerpflichtigen auch Bezahlung in einmal oder in 11 Raten (Februar bis Dezember) möglich.</p> <p>Negativer bzw. positiver Ausgleichszins von 1 % zwischen dem Verfalltag und dem Datum der definitiven Schlussrechnung bzw. zwischen jeder provisorischen Bezahlung und der definitiven Schlussrechnung.</p>

Bund / Kantone	Allgemeine(r) Fälligkeitstermin(e) + Zahlungsfrist		Bemerkungen
	Natürliche Personen	Juristische Personen	
SG	1.5. / 1.7. / 1.9. des Steuerjahres (empfohlene Ratenter- mine) + 30 Tage Verfalltag: 31.7.	Verfalltag: 270 Tage nach Ende des Ge- schäftsjahres	<p><u>Natürliche Personen:</u></p> <p>Erhebung im Allgemeinen in 3 provisorischen Raten und eventueller Saldo im auf das Steuerjahr folgenden Jahr, aber auf Verlangen auch Bezahlung in maximal 11 Raten möglich.</p> <p><u>Natürliche und juristische Personen:</u></p> <p>Die definitive Schlussrechnung kommt im Prinzip im auf das Steuerjahr folgenden Jahr, sobald Veranlagung und Abrechnung definitiv sind.</p> <p>Negativer bzw. positiver Ausgleichszins von 0,25 % zwischen dem Verfalltag und dem Datum der definitiven Schlussrechnung bzw. zwischen jeder provisorischen Bezahlung und der definitiven Schlussrechnung.</p>
GR	Termine prov. Rech- nung Bund und Kanton 31.3. oder Ratenzah- lung 28./29.2. / 30.4. Bei Erhalt der definiti- ven Rech- nung Frist von 30 Ta- gen (Bund) bzw. 90 Ta- gen (Kanton)	Termine prov. Rechnung Bund 31.3. bzw. Kanton 30.5. Bei Erhalt der definitiven Rechnung Frist von 30 Tagen (Bund) bzw. 90 Ta- gen (Kanton)	<p><u>Natürliche Personen:</u></p> <p>Anstelle einer einmaligen provisorischen Bezahlung im März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres ist auch eine Begleichung in 2 Raten möglich, die eine Ende Februar, die andere Ende April, und zwar ohne finanzielle Konsequenzen für den Steuerpflichtigen.</p> <p>Die Gemeinden können spezielle Bestimmungen vorsehen.</p> <p><u>Natürliche und juristische Personen:</u></p> <p>Die definitive Schlussrechnung kommt, sobald Veranlagung und Abrechnung definitiv sind (frühestens im auf das Steuerjahr folgenden Jahr).</p>
AG	Allg. Termin: 31.10. des Steuerjahres Bei Erhalt der definiti- ven Rech- nung, Frist von 60 Ta- gen zur Be- zahlung des Saldos	Allg. Termin: zwei Monate vor Ende des Geschäftsjah- res Bei Erhalt der definitiven Rechnung, Frist von 60 Tagen zur Be- zahlung des Saldos	<p><u>Natürliche und juristische Personen:</u></p> <p>Eine einzige provisorische Rechnung während des Steuerjahrs und eventueller Saldo grundsätzlich im auf das Steuerjahr folgenden Jahr, sobald Veranlagung und Abrechnung definitiv sind.</p> <p><u>Natürliche Personen:</u></p> <p>Alle Vorauszahlungen vor Fälligkeit werden mit Vergütungszins honoriert. Des Weiteren wird für alle geleisteten Zahlungen, welche den definitiven Rechnungsbetrag übersteigen (Überzahlungen), vom Zahlungseingang bis zur Rückzahlung ein Vergütungszins gewährt.</p> <p><u>Juristische Personen:</u></p> <p>Für alle Zahlungen die vor der allgemeinen Fälligkeit (zwei Monate vor Geschäftsabschluss) geleistet werden, sowie Zahlungen die den definitiven Rechnungsbetrag übersteigen, wird ein Ausgleichszins vergütet.</p> <p>Ist der Saldo der Zahlung am Fälligkeitstermin tiefer als der definitive Rechnungsbetrag, wird ab diesem Zeitpunkt ein negativer Ausgleichszins belastet.</p>

Bund / Kantone	Allgemeine(r) Fälligkeitstermin(e) + Zahlungsfrist		Bemerkungen
	Natürliche Personen	Juristische Personen	
TG	31.5./31.8./ 31.10. des Steuerjahres + 30 Tage (nur für Schlussab- rechnung)	Ende des 5., 8. und 10. Mo- nats der Steu- erperiode + 30 Tage (nur für Schlussab- rechnung)	<p><u>Natürliche und juristische Personen:</u></p> <p>Der Bezug erfolgt im Prinzip in 3 provisorischen Raten und eventueller Saldo grundsätzlich im auf das Steuerjahr folgenden Jahr, sobald Veranlagung und Abrechnung definitiv sind.</p> <p>Ist die geschuldete Steuer tiefer als die bezahlten provisorischen Raten, wird ein positiver Ausgleichszins von 0,2 % zwischen den Fälligkeiten der Raten und der definitiven Schlussrechnung berechnet.</p> <p>Ist die geschuldete Steuer höher als die bezahlten Ratenrechnungen, wird ein negativer Ausgleichszins von 0,2 % zwischen dem 31. August und dem Datum der Schlussrechnung berechnet (juristische Personen ab dem 9. Monat der Steuerperiode).</p>
TI	1.5./1.7./1.9. des Steuer- jahres + 30 Tage	1.5./1.7./1.9. des Steuer- jahres + 30 Tage	<p><u>Natürliche und juristische Personen:</u></p> <p>Der Bezug erfolgt im Prinzip in 3 provisorischen betragsmässig identischen Raten und eventueller Saldo grundsätzlich ab dem auf das Steuerjahr folgenden Jahr, sobald Veranlagungsverfügung und Schlussrechnung versandt sind.</p> <p>Für Zahlungen vor jedem Fälligkeitstermin der provisorischen Raten wird ein Zins von 0,1 % vergütet.</p>
VD	Der 1. Tag jedes Mo- nats zwi- schen Ja- nuar und Dezember des Steuer- jahres + 30 Tage Allg. Termin: 31.3. des auf das Steuer- jahr folgen- den Jahres	1. Tag des 4., 8. und 12. Mo- nats nach Be- ginn des Ge- schäftsjahres + 30 Tage	<p><u>Natürliche und juristische Personen:</u></p> <p>Für Zahlungen vor jedem Fälligkeitstermin der provisorischen Raten wird ein Zins von gegenwärtig 0 % vergütet.</p> <p>Für Zahlungen, die nach dem für jede Rate vorgesehenen Fälligkeitstermin erfolgen, ist ein Verzugszins von 3,5 % geschuldet.</p> <p>Ein positiver bzw. negativer Ausgleichszins von 0,125 % wird ab dem allgemeinen Fälligkeitstermin bis zur Schlussabrechnung auf der Differenz zwischen der nach Veranlagung geschuldeten und der in den Raten in Rechnung gestellten Steuer erhoben.</p> <p><u>Natürliche Personen:</u></p> <p>Der Bezug erfolgt im Prinzip in 12 provisorischen betragsmässig identischen Ratenrechnungen, welche im Dezember vor Beginn des Steuerjahrs verschickt werden und eventueller Saldo grundsätzlich im auf das Steuerjahr folgenden Jahr, sobald Veranlagung und Abrechnung definitiv sind.</p> <p><u>Juristische Personen:</u></p> <p>Bezug in 3 provisorischen Teilbeträgen und eventueller Saldo.</p> <p>Der Betrag der Raten wird aufgrund der letzten Veranlagung, der Raten der vorangegangenen Steuerperiode, der in der Steuererklärung deklarierten Elemente oder aufgrund des durch die Steuerbehörde versendeten Formulars zur Ermittlung der Raten berechnet.</p>
VS	10.2. / 10.4. / 10.6. / 10.8.	10.2. / 10.4. / 10.6. / 10.8. / 10.10. des Steuerjahres	<p><u>Natürliche und juristische Personen:</u></p> <p>Der Bezug erfolgt im Prinzip in 5 provisorischen betragsmässig identischen Raten und eventueller Saldo grundsätzlich im auf</p>

Bund / Kantone	Allgemeine(r) Fälligkeitstermin(e) + Zahlungsfrist		Bemerkungen
	Natürliche Personen	Juristische Personen	
	/ 10.10. des Steuerjahres + 30 Tage	+ 30 Tage	das Steuerjahr folgenden Jahr, sobald Veranlagung und Abrechnung definitiv sind. Gegenwärtig werden Zahlungen vor Ablauf der Zahlungsfrist nicht verzinst.
NE	Ende jedes Monats (ausser Januar und März) des Steuerjahres Allg. Termin: 31.3. des auf das Steuerjahr folgenden Jahres	Ende April, Juni, September und Dezember des Steuerjahres Allg. Termin: 31.3. des auf das Steuerjahr folgenden Jahres, bzw. 90 Tage nach Ende des Geschäftsjahres für Gesellschaften, deren Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt)	<p><u>Natürliche Personen:</u> Der Bezug erfolgt im Prinzip in 10 provisorischen betragsmässig identischen Raten und eventueller Saldo grundsätzlich im auf das Steuerjahr folgenden Jahr, sobald Veranlagung und Abrechnung definitiv sind.</p> <p><u>Juristische Personen:</u> Bezug in 4 provisorischen Raten und definitive Endabrechnung im folgenden Jahr, sobald die definitive Veranlagung feststeht.</p> <p><u>Natürliche und juristische Personen:</u> Ist die geschuldete Steuer tiefer als die bezahlten Raten, wird ein Ausgleichszins auf den zu viel erhobenen Beträgen seit ihrer Bezahlung bis zur Schlussabrechnung gutgeschrieben. Gegenwärtig beträgt der Zinssatz 0 %. Ist die geschuldete Steuer höher als die bezahlten Raten wird ein Ausgleichszins von 3,5 % ab allgemeinem Fälligkeitstermin (31. März bzw. 90 Tage nach Ende des Geschäftsjahres) bis zum Datum der definitiven Schlussabrechnung erhoben.</p>
	Bei Erhalt der definitiven Rechnung, Frist von 30 Tagen zur Bezahlung des Saldos	Bei Erhalt der definitiven Rechnung, Frist von 30 Tagen zur Bezahlung des Saldos	
GE	jeweils Ende der Monate von Februar bis November des Steuerjahres Spätestens zahlbar am 10. jedes Monats von März bis Dezember	Die Raten werden zwischen dem 2. und 11. Monat des Steuerjahres erhoben. Spätestens zahlbar am 10. jedes folgenden Monats	<p><u>Natürliche und juristische Personen:</u> Der Bezug erfolgt im Prinzip in 10 betragsmässig identischen Raten und eventueller Saldo grundsätzlich im auf das Steuerjahr folgenden Jahr, sobald Veranlagung und Abrechnung definitiv sind. Der Steuerrechnung wird ein Kontoauszug beigelegt. Auf Raten gilt ein differenzierter Zinssatz für Rückerstattungs- und Verzugszinsen, der jedes Jahr vom Staatsrat festgelegt wird (2021: 0,01 und 2,51 %).</p> <p><u>Natürliche Personen:</u> Wenn der definitiv geschuldete Steuerbetrag niedriger ist als die bereits bezahlten Rechnungen, wird ein positiver Ausgleichszins von 0,01 % berechnet zwischen dem 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres und dem Datum der Vergütung des durch den Steuerpflichtigen zu viel bezahlten Betrags. Wenn der definitiv geschuldete Steuerbetrag höher als die bereits bezahlten Rechnungen ausfällt, wird gemäss Gesetz ab</p>
	Bei Erhalt der Endabrechnung, Frist von 30 Tagen zur Bezahlung des Saldos	Bei Erhalt der Endabrechnung, Frist von 30 Tagen zur Bezahlung des Saldos	

Bund / Kantone	Allgemeine(r) Fälligkeitstermin(e) + Zahlungsfrist		Bemerkungen
	Natürliche Personen	Juristische Personen	
			<p>dem 1. April ein negativer Ausgleichszins von 2,51 % berechnet (so kann der Steuerpflichtige aufgrund der gerade ausgefüllten Steuererklärung freiwillig die geschätzte Differenz begleichen).</p> <p><u>Juristische Personen:</u></p> <p>Für die juristischen Personen läuft der Ausgleichszins ab dem ersten Tag nach Ende der Steuerperiode.</p>
JU	<p>jeweils am 10. jedes Monats des Steuerjahres</p> <p>+ 30 Tage</p> <p>Allg. Termin: 28.2. des auf das Steuerjahr folgenden Kalenderjahrs</p>	<p>jeweils am 10. jedes Monats des Steuerjahres</p> <p>+ 30 Tage</p> <p>Allg. Termin: 28.2. des auf das Steuerjahr folgenden Kalenderjahrs</p>	<p><u>Natürliche Personen:</u></p> <p>Der Bezug erfolgt in 12 provisorischen betragsmässig identischen Raten und eventueller Saldo grundsätzlich im auf das Steuerjahr folgenden Jahr, sobald die Veranlagung definitiv ist.</p> <p>Mit der Steuererklärung erhält der Steuerpflichtige ein Hilfsblatt zur Berechnung des zu bezahlenden Steuersaldos, aufgrund des sich nach dem Ausfüllen der Steuererklärung ergebenden Betrags. Dieses Formular enthält auch einen Einzahlungsschein zur – freiwilligen – Bezahlung des eventuellen Saldos bis zum allgemeinen Fälligkeitstermin.</p> <p>Für freiwillige Vorauszahlungen wird ein Zins von gegenwärtig 0 % vergütet.</p> <p>Ein positiver Ausgleichszins von gegenwärtig 0 % bzw. negativer Ausgleichszins von 0,1 % wird ab Verfalltag bis zum Datum der Eröffnung der Schlussrechnung auf der Differenz zwischen der gesamten anhand provisorischer Raten in Rechnung gestellten Steuer und der gemäss Veranlagung tatsächlich geschuldeten Steuer berechnet.</p> <p><u>Juristische Personen:</u></p> <p>Der Bezug der Raten für das Steuerjahr basiert auf 12 Raten, welche in drei Paketen à 4 Raten versendet werden. Die Unternehmen, welche diese Ratenpakete von Mai bis September nicht erhalten wollen, bezahlen den Gesamtbetrag der Jahressteuer mittels geeignetem Einzahlungsschein anlässlich des Versands im Januar.</p> <p>Die Steuern müssen bis am 28. Februar des folgenden Jahres (allgemeiner Fälligkeitstermin) bezahlt werden. Andernfalls wird auf den geschuldeten Beträgen, auch wenn diese nicht in den Raten in Rechnung gestellt wurden, Zinsen erhoben.</p> <p>Die Zinssätze werden jedes Kalenderjahr festgelegt. Ein Vergütungszins (0 % im 2021) wird den Steuerpflichtigen auf den geleisteten freiwilligen Zahlungen gewährt, wie für die dBSt. Zusätzlich zu den Verzugszinsen (5 %) und den Vergütungszinsen, bei welchen sich die Berechnung auf die in Rechnung gestellten Beträge stützt, sind Ausgleichszinsen ab dem allgemeinen Fälligkeitstermin geschuldet.</p> <p>Die Ausgleichszinsen, welche ab dem allgemeinen Fälligkeitstermin berechnet werden, sind «negativ» und zulasten des Steuerpflichtigen, wenn der gemäss Schlussrechnung festgesetzte Steuerbetrag die Zahlungen übersteigt, die bis zum allgemeinen Fälligkeitstermin geleistet worden sind. Umgekehrt</p>

Bund / Kantone	Allgemeine(r) Fälligkeitster- min(e) + Zahlungsfrist		Bemerkungen
	Natürliche Personen	Juristische Personen	
			wird ab dem allgemeinen Fälligkeitstermin ein positiver Ausgleichszins ausgerichtet, wenn die vom Steuerpflichtigen bezahlten Ratenrechnungen höher sind als der gemäss Schlussrechnung festgesetzte Steuerbetrag, gleich wie wenn für zu viel verlangte Beträge ein Rückerstattungszins ausgerichtet wird. Der negative Ausgleichszinssatz beträgt 0,1 %, der positive gegenwärtig 0 %.

* * * * *